



Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Auftrag und Prozessentwicklung	4
2. Risikoanalyse	7
2.1. Durchführung	7
2.2. Schlussfolgerungen	7
3. Grundhaltung zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	10
3.1. Menschenbild	10
3.2. Grenzen und Grenzüberschreitungen	11
4. Festschreibung der Prävention in Leitbildern	13
5. Beschreibung der Personalverantwortung durch die Leitung	14
5.1. Personalauswahl- und Führung	14
5.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	16
5.3. Meldepflicht	19
5.4. Zusatzvereinbarung zu den Arbeitsverträgen	22
5.5. Selbstverpflichtungserklärung	22
6. Angebote zur Prävention	24
7. Verhaltenskodex	25
8. Beschreibung der Partizipationsmöglichkeiten	29
8.1. Tag der Kinderrechte im Treff am Ring	29
8.2. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten	30
8.3. Beschwerdemanagement	31
9. Handlungsleitlinien bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	35
9.1. Fehlverhalten von Mitarbeitenden	35
9.2. Vertrauensperson	36
9.3. Intervention bei Verdacht auf Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung	36
9.3.1. Interventionsleitfaden	37
9.3.2. Interventionsteam	38
9.4. Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden	40

9.5. Gefährdung durch Dritte	42
10. Kooperation mit Fachberatungsstellen	43
11. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes	44
Literaturverzeichnis	46
Anhang	48

1. Auftrag und Prozessentwicklung

„Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden.“ Diese Aussage ist die Leitlinie der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, der sich der Evangelische Kirchenkreis Wied anschließt.

Alle Einrichtungen des Kirchenkreises sind Orte, die die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit der Kinder schützen und bewahren wollen und keinen Raum für Missbrauch bieten sollen. Wohlwissend, dass trotz umfangreicher Präventionsmaßnahmen Grenzverletzungen im Umgang mit Schutzbefohlenen niemals allumfassend auszuschließen sind, soll mithilfe dieses Schutzkonzeptes eine Kultur der Achtsamkeit und Grenzachtung im Kirchenkreis etabliert werden, die „blinde Flecken“ erkennt, damit aus Schutzorten für Kinder keine Tatorte werden können.

Das vorliegende Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Evangelischen Kirchenkreis Wied umfasst Präventionsmaßnahmen von sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen des Kirchenkreises sowie Vorlagen zum Beschwerdeverfahren und einen Interventionsleitfaden bei Grenzverletzungen und Übergriffen gegenüber Kindern. Prävention von sexualisierter Gewalt beginnt bereits bei der Festschreibung der Bedeutung des Themas in Leitbildern, geht über die Personalauswahl- und -führung bis hin zur Bereitstellung von Fortbildungsangeboten für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende. Eine Risikoanalyse für die Einrichtungen des Kirchenkreises erfolgte während der Erstellung des Schutzkonzeptes.

Rechtliche Grundlagen für diese Ausarbeitung ergeben sich aus verschiedenen internationalen und nationalen Konventionen und Gesetzen und dienen der Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihrem Schutz vor Gewalt. In der UN- Kinderrechtskonvention ist Kindern das Recht zugesichert, ohne Gewalt aufzuwachsen. Sie haben ein Recht auf Schutz und Fürsorge und ein Recht, bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, mitzubestimmen (vgl. Unicef 1989, S. 9-57). Zudem leitet sich dieses Konzept von den landeskirchlichen Richtlinien der EKiR zum Kinderschutz ab und stellt Bezüge zu Konzepten vergleichbarer Kirchenkreise und Einrichtungen her. Diese werden teilweise als Vorlage oder Beispiele aufgeführt.

Gültigkeit soll dieses Schutzkonzept für alle Einrichtungen und Dienste des Evangelischen Kirchenkreises Wied haben, insbesondere für die Arbeitsbereiche, die vorrangig von Kindern und Jugendlichen nachgefragt werden. Dies ist einerseits das **Diakonische Werk im Evangelischen Kirchenkreis Wied** mit seiner Ehe-Erziehungs-Lebensberatung sowie die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle und Projekte (z.B. im Treff am Ring), die für und mit Kindern durchgeführt werden. Andererseits ist dies die **Evangelische Jugendzentrale**, die vorwiegend in der Jugendpflege sowie im freizeitpädagogischen Bereich tätig ist. Obwohl beide Organisationseinheiten teils unterschiedliche Tätigkeitsschwerpunkte haben, eint nicht zuletzt die Arbeit mit

Kindern und Jugendlichen und deren Familien die beiden Einrichtungen und macht daher die gemeinsame Erarbeitung eines Schutzkonzeptes sinnvoll.

Dafür wurde mit Beginn der Phase der Erarbeitung des Schutzkonzeptes im Februar 2019 eine Steuerungsgruppe, bestehend aus der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes, dem Synodalassessor des Evangelischen Kirchenkreises Wied sowie der Leitung der EJZ und dem vom Kirchenkreis beauftragten Mitarbeitenden zur Konzepterstellung gebildet. Damit der im Kirchenkreis begonnene Prozess der Schutzkonzeptentwicklung auch in den 15 Kirchengemeinden des Kirchenkreises zukünftig angestoßen werden kann, wurde die Steuerungsgruppe **modellhaft mit einem Vertreter aus der Trinitatis Kirchengemeinde Linz/ Bad Hönningen - Unkel/ Rheinbreitbach** ergänzt.

Um einen Überblick über die bestehenden Angebote für Kinder- und Jugendliche sowie besondere Schutzgruppen und kirchenkreisweite Risikopotentiale zu erlangen, fußt dieses Schutzkonzept auf einer Risikoanalyse, die in beiden Einrichtungen des Kirchenkreises unter Beteiligung der Mitarbeitenden durchgeführt wurde und z.B. räumliche Gefahren und konzeptionelle Defizite aufzeigt. Auch in der Trinitatis-Kirchengemeinde wurde diese Risikoanalyse exemplarisch durchgeführt.

Orientierung für die haupt- und ehrenamtlich Tätigen bietet der gemeinsam erarbeitete Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Dieser gibt in Verbindung mit der Selbstverpflichtungserklärung für die Beschäftigten Handlungsleitlinien sowie Grenzen im pädagogischen Umgang vor. Der Verhaltenskodex wurde im kollegialen Austausch mit den Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes, die vorwiegend mit Heranwachsenden arbeiten, diskutiert. An der Erarbeitung von Grenzen wurden modellhaft im „Treff am Ring“ auch die anvertrauten Kinder selbst beteiligt. Dafür wurde ein Workshop zum Thema „sexuelle Selbstbestimmung“ mit Heranwachsenden durchgeführt.

Die Verflechtung des Kirchenkreises mit den Kirchengemeinden wird an der Stelle des Interventionsleitfadens bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung deutlich. Fälle von sexualisierter Gewalt sind gemäß §8a SGB VIII als Kindeswohlgefährdung einzustufen. Hier dienen, von den Presbyterien benannte, Vertrauenspersonen der Kirchengemeinden, die in keiner Leitungsverantwortung stehen, als mögliche Ansprechpartner für Betroffene. Im Krisenfall übermitteln diese die Beschwerden und können ein Interventionsteam zur Gefährdungseinschätzung einberufen, um den Schutz der Heranwachsenden sicherstellen zu können. Neben dem Kinderschutz berücksichtigt diese Ausarbeitung zudem Vorschläge für eine adäquate Pressearbeit im Krisenfall sowie zur Mitarbeitendenfürsorge, beispielsweise im Hinblick der Rehabilitation von Mitarbeitenden bei unbegründetem Verdacht von sexualisierter Gewalt.

Das vorliegende Konzept ist als Ausgangspunkt für weitere Maßnahmen und konzeptionelle Überlegungen zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Wied anzusehen, was der stetigen Standortüberprüfung in Form von

erneuten Risikoanalysen und Weiterentwicklungen im Sinne der Qualitätssicherung bedarf.

2. Risikoanalyse

Im Rahmen der Steuerungsgruppe wurde eine kirchenkreisweite Risikoanalyse vorgenommen. Als Grundlage dafür dient der Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt der EKIR (vgl. Ev. Kirche im Rheinland 2017).

2.1. Durchführung

Der von der EKIR vorgeschlagene Leitfaden zur Durchführung einer Risikoanalyse wurde digitalisiert und der Steuerungsgruppe ausgehändigt. Die drei in der Steuerungsgruppe vertretenen Einrichtungen führten die Risikoanalyse in Absprache mit ihrer jeweiligen Dienstgemeinschaft in Selbsteinschätzung durch und stellten die Ergebnisse der Steuerungsgruppe zur Verfügung.

Innerhalb der Risikoanalyse beschäftigte man sich mit jeweils einigen Detailfragen zu Risikopotentialen in der eigenen Einrichtung in den sechs Oberbereichen:

- I. Gruppen und Angebote
- II. Räumlichkeiten und Außengelände
- III. Personalverantwortung
- IV. Konzept
- V. Zugänglichkeit
- VI. Andere Risiken.

Neben der jeweiligen Einschätzung, ob Risiken z.B. im Bereich *II. Räumlichkeiten und Außengelände* vorhanden sind: (z.B. „Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?“ sollten zu jeder Detailfrage folgende Strukturfragen bei erörterten Risiken beantwortet werden:

Welche Risiken können dadurch entstehen? Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung? Wer ist dafür verantwortlich? Bis wann muss das behoben sein? Und zur Vorlage am?

Die vorgegebene Struktur zielt auf Lösungsorientierung und Verbindlichkeit. Zudem ergeben sich durch die Risikoanalyse Bedarfe, die durch das vorliegende Schutzkonzept bearbeitet werden (vgl. Dokumentation im Anhang).

2.2. Schlussfolgerungen

Grundlegende Gemeinsamkeit und Risikopotential bei allen drei Einrichtungen ist das Fehlen eines Konzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt, was mit dieser Arbeit strukturell bearbeitet werden soll. Im Weiteren folgt eine Darstellung der Risiken, um die Sensibilität für diesen Themenkomplex zu schärfen.

Risiken erkennen alle Einrichtungen im Hinblick ihrer **Innenräume**, die aus alltagspraktischen Gründen bewussten Rückzug ermöglichen können und keine bzw. nur sehr geringe Zugangsbarrieren für die Mitarbeitenden innerhalb der Räumlichkeiten vorsehen. So kann beispielsweise die Exklusivität und Vertraulichkeit der Einzelfallberatung aus Datenschutzgründen nicht zusätzlich durch Kontrollen gestört werden. Demzufolge können zur Minimierung dieses Risikos ohne erhebliche Einschränkungen der Alltagspraxis in der Beratungsstelle keine Maßnahmen zur konkreten Gefahrenabwehr eruiert werden, wodurch ein Restrisiko bestehen bleibt. Im Rahmen von Gruppensettings mit mehreren Mitarbeitenden, z.B. in den Frühstück für junge Mütter, in der Hausaufgabenbetreuung im Treff am Ring oder in Ferienfreizeiten ist eine verstärkte Aufsicht vorzusehen, sollten unbeaufsichtigte Einzelsituationen in geschlossenen Räumen zwischen Kindern und Erwachsenen entstehen. Zudem werden Zimmerkontrollen und Übernachtungen auf Freizeiten bereits getrenntgeschlechtlich durchgeführt. Auch die Waschräume werden von den Mitarbeitenden auf Freizeiten, insofern überhaupt nötig, nur getrenntgeschlechtlich betreten. Freie Schlüsselbefugnis haben nur hauptamtlich tätige Personen, während ehrenamtlich Tätige in der Regel keine Schlüsselbefugnis haben und wenn in Ausnahmefällen doch, diese Personen den Erhalt und die Rückgabe des Schlüssels quittieren müssen. Somit besteht Transparenz über den Gebrauch und Umlauf von Schlüsseln im Kirchenkreis.

Auf Personalverantwortungsebene bestehen vergleichbare Risiken zwischen dem DW und der Trinitatis Kirchengemeinde. In beiden Einrichtungen fehlt die Thematisierung der Prävention von sexualisierter Gewalt im Bewerbungsverfahren. Dadurch bleibt einerseits die Haltung der Einrichtung zum Kinderschutz intransparent und andererseits wird eine mögliche fehlende Sensibilität eines Bewerbers nicht vorab erkannt. Eine Berücksichtigung des Themas im Bewerbungsverfahren zur Gefahrenabwehr ist unabdingbar und soll nun konsequent umgesetzt werden. Dem Umstand, dass in beiden Einrichtungen wenig Informationsmaterial und Fachliteratur zur Prävention von sexualisierter Gewalt bereitstand, ist mit der Anschaffung und Bestellung von mitunter kostenlosem Material (Flyer, Poster, Broschüren etc.) z.B. bei dem „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ entgegengewirkt worden. Somit werden Mitarbeitende sowie Ratsuchende sensibilisiert. Beide Einrichtungen geben zudem an, dass Nähe/ Distanz-Regelungen im Sinne eines Verhaltenskodex im Umgang zwischen Kindern und Mitarbeitenden nicht schriftlich definiert sind. Nicht nur für ehrenamtlich Tätige, sondern auch für hauptamtliche (professionelle) Pädagoginnen und Pädagogen müssen klare Verhaltensgebote und Verbote im Rahmen ihrer Arbeit vorliegen. Diese sollten gemeinsam mit den Mitarbeitenden und Kindern transparent erarbeitet werden, um Fehlverhalten und Grenzüberschreitungen eindämmen zu können. Auch auf konzeptioneller Ebene werden in der Risikoanalyse Defizite in beiden Einrichtungen im Hinblick der Handlungsanweisungen für den pädagogischen Umgang deutlich. Unklare Vorgaben können zu individueller Handhabung, wie z.B. Bevor- und Benachteiligung führen, die unangemessen sind. Darüber hinaus fehlt in beiden Einrichtungen ein gesamtsexualpädagogisches Konzept, wie die Risikoanalyse zeigt.

Laut Risikoanalyse fehlen darüber hinaus vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind, sollten Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt auftreten. Diese Risiken führen insgesamt zu Unsicherheiten sowohl bei Ratsuchenden als auch bei Mitarbeitenden. Nicht zuletzt für die interne sowie externe Kommunikation bei begründeten oder unbegründeten Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt benötigen beide Einrichtungen auch einen Ablaufplan für den Umgang mit Gerüchten. Dieser liegt bislang sowohl im DW als auch in der Kirchengemeinde nicht vor und muss erstellt werden.

Auch in der EJZ und der Trinitatis Kirchengemeinde bestehen vergleichbare Risiken. Bezogen auf die Räumlichkeiten gibt es sowohl oft auf Freizeiten als auch in den Gemeindehäusern zahlreiche Keller und Dachböden, die bewussten Rückzug ermöglichen können. Zudem können in beiden Einrichtungen externe Personen, wie z.B. Handwerker, Reinigungskräfte, Hausmeister etc. regelmäßig Zutritt zur Einrichtung/ Gruppe haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten. Unerwünschte Ansprache und Nähe ist ggf. durch strengere Aufsicht vor Ort einzudämmen. Die vorherige Absprache mit den Leitenden der Ferienmaßnahmen z.B. bei Renovierungsarbeiten an der Unterkunft ist dabei besonders wichtig, jedoch bleiben v.a. auf Freizeiten Restrisiken durch die Fremdunderbringung bestehen. Des Weiteren sind auf Personalverantwortungsebene übergeordnete Risiken in beiden Einrichtungen vorhanden. Dies betrifft beispielsweise fehlende Zusatzvereinbarungen zum Schutz von sexualisierter Gewalt in den Arbeitsverträgen der Mitarbeitenden. Selbstverpflichtungserklärungen sollten daher nicht zuletzt zur rechtlichen Absicherung der Einrichtungen und Mitarbeitendensensibilisierung zukünftig sowohl in der EJZ als auch in der Trinitatis Kirchengemeinde Berücksichtigung finden. Beide Einrichtungen bemängeln außerdem fehlende Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ sowohl für Leitungspersonen, Hauptamtliche und Nebenamtliche. Zur zusätzlichen Sensibilisierung sollten Zugänge zukünftig erleichtert werden und z.B. die bereits vorhandenen umfangreichen Fortbildungsangebote der Landeskirche stärker nachgefragt werden. Andernfalls bleiben vorhandene Informationsdefizite in den Dienstgemeinschaften bestehen. Darüber hinaus fehlen Social-Media-Guidelines. Diese sollten laut Risikoanalyse erstellt und allen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden, um Unsicherheiten diesbezüglich abzubauen. Ein weiteres Risiko sehen die beiden Einrichtungen durch die bevorzugte Einstellung von Mitarbeitenden aus den „eigenen Reihen“ darin, dass beispielsweise eine langjährige Zusammenarbeit ggf. zu Betriebsblindheit führen kann. Daher gilt es, dass Bewerbungsverfahren im Hinblick der Prävention von sexualisierter Gewalt ebenfalls zu prüfen.

3. Grundhaltung zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet den Schutz vor sexuellem Missbrauch. Darin heißt es wie folgt:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;

b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;

c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.“

Unicef (1989): Konvention über die Rechte des Kindes, S. 38. Internetseite:

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>, abgerufen am: 30.09.19.

3.1. Menschenbild

Biblich begründet zeigt sich insbesondere im Neuen Testament die Wertschätzung von Kindern. Jesus stellt Kinder dort an verschiedenen Stellen in den Fokus und wendet sich gegen die damals vorherrschende patriarchalische Grundordnung. Im Markus-Evangelium zeigt sich die besondere Wertschätzung von Kindern beispielsweise im Rahmen der Kindersegnung. Zunächst sollten diese von den Jüngern weggeschickt werden, um die Erwachsenen durch ihre Anwesenheit nicht zu stören. Dadurch wären die Kinder jedoch auch vom Heil Gottes ausgeschlossen worden, welches Jesus allen Menschen ausnahmslos und ohne eigene Vorleistung zuspricht. Jesus widerspricht daraufhin den Jüngern deutlich:

„Lasst die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solchen wie ihnen gehört das Reich Gottes.“

(Mk 10,13-16)

Jesus nimmt gemäß der Überlieferung Kinder in ihrem Kindsein nicht nur ernst, sondern erhebt sie zum guten Beispiel, da sie bei ihrem Besuch lediglich „sich selbst“ mitbrachten. Anhand der Textstelle zeigen sich die Leitmotive Jesu der Menschen- und Nächstenliebe, die Grundlage des christlichen Glaubens sind und damit auch noch heute Ausgangspunkt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind (vgl. Diakonie Hessen 2015, S. 5).

Diese Werte in der Nachfolge Jesu vertreten die Mitarbeitenden der Ehe-Erziehungs-Lebensberatung des DW. Das Menschenbild ist daher folgendermaßen formuliert:

„In evangelischen Beratungsstellen werden alle Ratsuchenden ohne Ansehen der Herkunft und Religion beraten.

Die Beraterinnen und Berater geben Menschen Hilfestellung in allen konflikthaften Lebenslagen, Unvollkommenheiten und Zwiespältigkeiten ihrer Existenz. Dies tun sie auf der Grundlage ihres christlichen Glaubens, der davon geprägt ist, dass sich Gott in Jesus Christus dem Menschen in unvergleichlicher Weise zugewandt hat. Für die menschliche Existenz bedeutet dies, dass jedem Menschen nach Gottes Willen ein neues Leben und ein neuer Anfang offen stehen.

Auf der Basis einer gegenseitigen Achtung und Akzeptanz zwischen Ratsuchenden und Beraterinnen/Beratern, die sich vom Urteilen und Verurteilen freizuhalten suchen, vermag der Ratsuchende auch angstvollen und schmerzhaften Erfahrungen standzuhalten und daraus neue Einsichten und Verhaltensmöglichkeiten zu gewinnen.

(...).“

Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Wied (2019): Konzeption Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen.

3.2. Grenzen und Grenzüberschreitungen

Der Schutz des Kindeswohls ist grundlegender Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrags. Auch in den Diensten des Kirchenkreises genießen die anvertrauten Kinder und Jugendlichen einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz sowie auf besondere Fürsorge und Unterstützung in ihrer jeweiligen Lebenssituation.

In der Arbeit mit Heranwachsenden finden Grenzüberschreitungen nicht immer beabsichtigt statt. Sie können sowohl von Kind zu Kind, als auch von Erwachsenem zu Kind stattfinden. Kinder erleben Grenzüberschreitungen dabei subjektiv und empfinden unterschiedlich. Für die Mitarbeitenden ist daher ein grenzwahrender, achtender Umgang mit den Schutzbefohlenen unabdingbar. Grenzüberschreitungen sind von sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und weiteren strafrechtlich relevanten Formen der sexuellen Gewalt zu unterscheiden.

Folgenden Formen der Grenzüberschreitungen sind zu unterscheiden:

- Physische Gewalt (z.B. Schläge, Tritte, Bisse)
- Psychische oder verbale Gewalt (Einschüchterung, Drohung, Kränkung, Erniedrigung)

Strafrechtlich relevante Formen der sexuellen Gewalt unterscheiden sich u.a. wie folgt:

- sexuelle Grenzverletzungen
- Instrumentalisierung und Manipulation
- sexuelle Übergriffe und Ausnutzung
- sexueller Missbrauch
- Pornographie
- Prostitution (vgl. Ev. Kindertagesstätte In der Lach im Verband Ev. Kindertagesstätten in der Stadt Neuwied 2017, S.5).

Alle diese Formen sexueller Handlungen vor oder an Kindern und Jugendlichen sind Gewalt, da Erwachsene die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche für ihre eigenen sexuellen Bedürfnisse oder um ihre eigenen Machtbedürfnisse auszuleben benutzen. Auch Kinder haben eine eigene „kindliche Sexualität“. Sexuelle Gewalt beeinträchtigt die sexuelle Entwicklung der Heranwachsenden massiv und schädigt sie dadurch auch in ihrer Persönlichkeit. Auf Grund ihres Entwicklungsstandes können Kinder nicht wissen, was Erwachsene mit ihren Handlungen bezwecken, geschweige denn diesen Handlungen reflektiert zustimmen. Täterinnen und Täter nutzen daher die körperliche und geistige Unterlegenheit sowie meist insbesondere das Vertrauen der Minderjährigen zur eigenen Bedürfnisbefriedigung aus. Jedoch können Kinder für diese Straftaten niemals verantwortlich sein, da die Verantwortung für die Taten stets bei den Erwachsenen liegt, auch wenn sich die Betroffenen nicht ausdrücklich dagegen wehren sollten, oder gar in den Täter oder die Täterin „verlieben“ sollten (vgl. Bischöfliches Generalvikariat Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Bistum Trier 2014, S.7).

4. Festschreibung der Prävention in Leitbildern

In den Einrichtungen des Kirchenkreises sind Leitbilder zu den Grundsätzen und Wertvorstellungen, die das Handeln bestimmen, bereits vorhanden. Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist jedoch noch nicht durchgängig berücksichtigt worden und wird eingefügt.

Folgender Zusatz in den Leitbildern sowie in den Dienstanweisungen zu den Arbeitsverträgen sind im Sinne der Prävention von sexualisierter Gewalt zu empfehlen:

„Die Einrichtungen des Kirchenkreises haben das Ziel, den Schutzbefohlenen einen sicheren und kompetenten Ort zum Aufwachsen zu ermöglichen. Dies beinhaltet die Beachtung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis. Die haupt-, neben- sowie ehrenamtlich tätigen Personen verpflichten sich alles dafür zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden und dokumentieren dies in einer Selbstverpflichtungserklärung. In den Einrichtungen des Kirchenkreises soll eine Kultur der Achtsamkeit gelebt werden. Prävention und Intervention zum Schutz von sexualisierter Gewalt zeigt sich in allen Arbeitsfeldern des Kirchenkreises.“

5. Beschreibung der Personalverantwortung durch die Leitung

Verantwortung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt tragen alle Mitarbeitenden des Kirchenkreises durch ihr Handeln gegenüber den Schutzbefohlenen. In besonderem Maße kommt den Mitarbeitenden in Leitungspositionen eine Verantwortungsrolle in Hinblick von Intervention sowie Prävention zu. An dieser Stelle werden verschiedene Maßnahmen zum Kinderschutz gebündelt und (Personal-)Entscheidungen getroffen. Die Leitungen der Einrichtungen sind für die Umsetzung des Leitbildes und Verhaltenskodex in der Alltagspraxis verantwortlich und üben eine Vorbildfunktion für die Mitarbeitenden im Hinblick der Kultur der Achtsamkeit aus (vgl. Diakonie Deutschland 2018, S. 41).

5.1. Personalauswahl- und Führung

Beginnend mit der Berücksichtigung der Prävention von sexualisierter Gewalt im Bewerbungsverfahren sind die Maßnahmen zum Kinderschutz auch Teil der Personalauswahl. Bewerberinnen und Bewerber sowie interessierte Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten möchten, werden hier bereits in den Stellenausschreibungen über das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex als grundlegende Basis für die pädagogische Arbeit informiert. Ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz und die Haltung einer Person im Bewerbungsgespräch sind neben der fachlichen Qualifikation Kriterien, die über eine Eignung Auskunft geben können. Teamerinnen und Teamer der EJZ sollen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auch von minderjährigen Mitarbeitenden wird erwartet, dass jeglicher sexualisierte Kontakt gegenüber Schutzbefohlenen unterlassen wird.

Kommt es zur Einstellung wird den Mitarbeitenden das Schutzkonzept ausgehändigt und eine intensive Beschäftigung mit den Inhalten des Schutzkonzeptes v.a. im Rahmen der Einarbeitungszeit erwartet. Dies wird mit folgender Erklärung zur Achtung des Schutzkonzeptes der EJZ bestätigt, welche auch für das Engagement von haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen im DW anzupassen ist:

Erklärung zur Achtung des Schutzkonzeptes

Ich, geb. am
:.....

habe das „Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Ev. Kirchenkreis Wied“

gelesen, verstanden und werde es bei meinem Einsatz als ehrenamtlich/ beruflich Mitarbeitende(r) umsetzen.

.....

.....

Ort / Datum

Unterschrift

Dieses Dokument wird neben meinem polizeilichen Führungszeugnis und der Selbstverpflichtungserklärung (Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig.)

in der Ev. Jugendzentrale unter Verschluss aufbewahrt.

Im Verlauf der Probezeit ist die Reflexion über die Durchsetzung des Kinderschutzes in der Alltagspraxis ein besonderer Bestandteil der Mitarbeitendenführung.

Die Prävention von sexualisierter Gewalt wird zudem Gegenstand der regelmäßig stattfindenden Mitarbeitendengespräche. Hier werden Erfahrungen in der Arbeit mit dem Schutzkonzept aufgegriffen sowie persönliche Entwicklungsprozesse in der Prävention von sexualisierter Gewalt in der Alltagspraxis reflektiert.

5.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Personen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind, sind von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach §72a SGB VIII ausgeschlossen. Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses als Einstellungsvoraussetzung resultiert aus dieser verschärften Vorschrift. Im Falle einer Einstellung/ eines ehrenamtlichen Engagements in einem kinder- und jugendnahen Arbeitsbereich wird vom Arbeitgeber ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz angefordert und im Verwaltungsamt eingesehen. Bei hauptamtlich tätigen wird das Führungszeugnis zur Personalakte genommen, während bei ehrenamtlich tätigen Personen die Einsicht lediglich dokumentiert und das Führungszeugnis an den Antragsteller zurückgegeben wird. Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nicht älter als drei Monate alt sein. Im Abstand von fünf Jahren nach Eingang wird vom Verwaltungsamt ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erneut angefordert. Die Kosten dafür trägt jeweils der Arbeitgeber. Die EJZ hat diesbezüglich ein Anschreiben an ihre Teamerinnen und Teamer formuliert, welches auch für das Engagement von ehrenamtlich tätigen Personen im DW anzupassen ist. Danach folgt die von der Leitung zu unterschreibende Vorlage zur Anforderung bei der jeweiligen Kommunalverwaltung für interessierte ehren- oder hauptamtliche Personen.



EVANGELISCHE JUGENDZENTRALE

-KIRCHENKREIS WIED-

Synodales Jugendreferat

Rheinstr. 69, 56564 Neuwied, Tel.: 02631/9870 - 41/42

ejz-wied@ekir.de - www.wied.ekir.de

Neuwied,

Betr.: Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen in der Jugendhilfe § 72a SGB VIII

Liebe TeamerInnen,

die Träger der freien Jugendhilfe haben sicherzustellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder – und Jugendhilfe betraut werden, die wegen einschlägiger Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind (klingt furchtbar....ich weiß – ich muss es aber so weitergeben !).

Dazu gehören zum Beispiel auch solche Organisationen, die nicht ausschließlich Leistungen der Jugendhilfe (aber z.B. Kinder-und Jugendfreizeiten, Jugendarbeit, etc.) anbieten.

Die EKIR (Ev. Kirche im Rheinland) hat auf Landesebene dieser Rahmenvereinbarung zugestimmt. Der Ev. Kirchenkreis Wied hat diese Rahmenvereinbarung auf der kommunalen Ebene unterzeichnet.

Für unsere Arbeit heißt dies konkret : Alle Mitarbeitenden in der Kinder – und Jugendarbeit müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Mit der beiliegenden Bestätigung können Sie / könnt Ihr das erweiterte Führungszeugnis (im Bürgerbüro/ bei Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder bei den Verbandsgemeindeverwaltungen) gebührenfrei beantragen.

Ebenso liegt diesem Schreiben eine Selbstverpflichtungserklärung bei die Sie /Ihr bitte ausfüllt/ en.

Mit herzlichen Grüßen,

Abteilung

Unser Zeichen

Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 2 BZRG

Frau/Herr _____
wohnhaft in _____
geb. am _____

ist für das Diakonische Werk / die Ev. Jugendzentrale im Ev. Kirchenkreis Wied tätig,
wird ab dem _____ eine Tätigkeit aufnehmen
und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Daher wird die Befreiung von anfallenden Gebühren gem. § 12 JVKostO beantragt.
(vgl. „Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2013)“, Bundesamt für Justiz)
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich

Das Verwaltungsamt führt eine Kartei über die Aktualität der polizeilichen Führungszeugnisse und weist nach Ablauf die Mitarbeitenden zur Neubeantragung an.

5.3. Meldepflicht

Darüber hinaus verpflichten sich die Mitarbeitenden der unverzüglichen Meldung gegenüber dem Arbeitgeber, insofern eine strafrechtliche Verfolgung wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegen sie eingeleitet wurde.

Folgende Verpflichtung gilt als Einstellungsvoraussetzung im Kirchenkreis und verbleibt unterschrieben in der Personalakte. Die relevanten Strafrechtsparagrafen gemäß § 72 a SGB VIII werden im Anschluss erläutert:

Ich,

Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift,

verpflichte mich,

im Fall von strafrechtlichen Verfolgungen bzw. Verurteilungen meiner Person gemäß der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184 i, 201 a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches werde ich unverzüglich der

(Arbeitgeber)

melden.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung des vorgenannten Punktes.

Ebenfalls bestätige ich, eine Kopie dieser Erklärung erhalten zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift Vor- und Zuname

Selbstverpflichtung

Bezeichnung relevanter Strafrechtsparagrafen gemäß § 72 a SGB VIII

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien, Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 201a	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel
§ 232a	Zwangsprostitution
§ 232b	Zwangsarbeit
§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

5.4. Zusatzvereinbarung zu den Arbeitsverträgen

In den Arbeitsverträgen und Vereinbarungen zur ehrenamtlichen Mitarbeit ist die Zusatzempfehlung zum Leitbild (siehe 4.) zur Prävention von sexualisierter Gewalt explizit zu ergänzen. Geregelt wird dies über einen Verweis auf eine Dienstanweisung, die Teil des Arbeitsvertrages ist. Haupt- sowie ehrenamtlich tätige Personen haben diese Zusatzvereinbarung zu unterschreiben und in ihrer Arbeit im Sinne ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten zu beachten. Die Einhaltung der Zusatzvereinbarung wird von den Führungskräften geprüft.

5.5. Selbstverpflichtungserklärung

Als weiteres Qualitätskriterium ist die Verantwortung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt auch in einer Selbstverpflichtungserklärung berücksichtigt worden. Folgende Erklärung unterzeichnen alle haupt-, neben sowie mit Kindern und Jugendlichen ehrenamtlich tätigen Personen, die im Diakonischen Werk arbeiten. Diese Einstellungsvoraussetzung ist inhaltlich auf die anderen Einrichtungen des Kirchenkreises zu übertragen. Zuwiderhandlungen können arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Folgende unterschriebene Erklärung wird der Personalakte beigelegt:

(Name)

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin wenden.
10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

Datum:

Unterschrift:

6. Angebote zur Prävention

Prävention zum Schutz von sexualisierter Gewalt zeigt sich in allen Arbeitsfeldern des Kirchenkreises als Querschnittsaufgabe. Dies betrifft insbesondere die Sensibilisierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. So müssen in der EJZ ehrenamtliche Mitarbeitende vor Freizeitmaßnahmen grundsätzlich an einem Vorbereitungsseminar teilnehmen. Darüber hinaus sollte eine Ausbildung („Juleica-Grundkurs“ sowie ein Erste-Hilfe-Kurs) vorliegen, in der das Thema „sexualisierte Gewalt“ fester Bestandteil ist.

Grundsätzlich wird im Kirchenkreis auf Fortbildungen zu dem Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ verwiesen. Diese sind bislang aber nicht verpflichtend für die Tätigkeit im Kirchenkreis. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, die vorrangig mit Heranwachsenden arbeiten, sollten zeitnah zumindest eine **Grundlagenschulung** zur Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt z.B. bei der Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR oder anderen Trägern vor Ort besuchen.

Weitere Themen für Fortbildungen der Dienstgemeinschaften können beispielsweise sein: Partizipation in der Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen, sensible Gesprächsführung in schwierigen Situationen des Kinderschutzes mit Heranwachsenden und Erziehungsberechtigten, Kindeswohlgefährdungen erkennen und handeln etc. (vgl. Ev. Kirchenkreis Koblenz 2016, S. 12ff).

Darüber hinaus erhalten die bereits tätigen Mitarbeitenden Informationen über das zugrunde liegende Schutzkonzept, insbesondere zum Interventionsverfahren (9.3.). Das Schutzkonzept wird ihnen nach Fertigstellung ausgehändigt. Im Austausch mit den vorrangig in der Arbeit mit Heranwachsenden beschäftigten Personen wird das Schutzkonzept zukünftig weiterentwickelt. So werden wiederkehrende Risikoanalysen im Kirchenkreis durchgeführt, um den Kinderschutz in den Einrichtungen dauerhaft verbessern zu können.

Informationsmaterial in Form von Flyern, Plakaten und Broschüren zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Hinweisen zu Beschwerdemöglichkeiten z.B. vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs sind beschafft worden und liegen in den Einrichtungen des Kirchenkreises an zentralen Orten für Interessierte aus. Thematisches Ansichtsmaterial von nützlichen Geschichten in einfacher und kindgerechter Sprache ist ebenfalls angeschafft worden.

7. Verhaltenskodex

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Ev. Kirchenkreis Wied existiert eine Selbstverpflichtung zur Prävention von sexualisierter Gewalt (siehe 5.5.). Diese gibt den Verhaltensrahmen der Mitarbeitenden des Ev. Kirchenkreis Wied vor. Die Einhaltung der Selbstverpflichtungserklärung wird per Unterschrift bestätigt und gilt als Dienstvoraussetzung.

Klare und transparente Regeln für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sollen dazu beitragen:

- Eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz
- Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen
- Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen.

Konkrete Verhaltens- und Organisationsregeln der EJZ sind u.a. auch auf die Freizeitmaßnahmen des DW zu übertragen und einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

„4.1. Verhaltens- und Organisationsregeln

Folgende Verhaltens- und Organisationsregeln bieten den Rahmen für ein adäquates Nähe/ Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen und unter ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden einerseits und Kindern bzw. Jugendlichen andererseits.

In der Realität kann es zu Verletzungen dieses Verhaltenskodex kommen: aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wichtig ist, dass es einen offenen Umgang damit gibt. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung bedarf es der Transparenz gegenüber dem Leitungsteam der jeweiligen Veranstaltung.

Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jeder, der eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet diese anzusprechen.

4.1.1. Fahrten und Veranstaltungen über Nacht, an denen Jungen und Mädchen ab Schulalter bzw. junge Frauen und Männer teilnehmen, sollen von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet werden.

4.1.2 Aus Achtung vor der Privat- und Intimsphäre werden Wasch- und Schlafräume der Jungen außer bei Gefahr im Verzuge oder bei gravierenden Regelverstößen nur von männlichen Mitarbeitenden und Wasch- und Schlafräume der Mädchen nur von weiblichen Mitarbeitenden nach vorherigem Bemerkbarmachen betreten.

- es wird kein ungewollter oder nicht erforderlicher Körperkontakt hergestellt,
- es werden individuelle Grenzempfindungen ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert,
- es soll ab dem Schulalter eine geschlechtsgetrennte Unterbringung gewährleistet werden aus Aufsichts – und Sicherheitsgründen (die Maßnahmen sind integrativ) darf eine /zwei Teamer bzw. Teamerinnen im gleichen Raum übernachten, jedoch unter Wahrung des angemessenen Abstandes zu den Minderjährigen. Die Eltern werden über die Gründe informiert.

4.1.3. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende laden im Rahmen ihrer Tätigkeit begleitete Kinder und Jugendliche nicht allein oder zu zweit in ihre Privaträume ein.

4.1.4. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Fotos und persönliche Daten von Kindern/ Jugendlichen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden (wird von den Eltern unterschrieben).

- es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert werden möchte,

4.1.5. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten (insbesondere Alkohol, Zigaretten, FSK bei Filmen, Verbot von Betäubungsmitteln).

4.1.6. Der Verhaltenskodex wird allen Kindern und Jugendlichen, die Angebote der synodal verantworteten Kinder und Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Wied wahrnehmen und deren Erziehungsberechtigten in altersgerechter Form bekannt gemacht (verpflichtende Elternabende für mindestens einen Erziehungsberechtigten und TeilnehmerInnen; bei Fahrten in Verbindung mit der Hausordnung zu Beginn der Maßnahme).

4.1.7. Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende thematisieren eventuelle und tatsächliche Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe der Leitung einer Maßnahme. Diese wiederum ist verpflichtet, die Kirchenkreisleitung in Kenntnis zu setzen.

4.1.8. Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden.

Kinder und Jugendliche können von allen ihren Erlebnissen erzählen, es gibt darüber keine Geheimhaltung.

4.2. Disziplinierungsmaßnahmen

4.2.1. Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.

4.2.2. Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.

4.2.3. Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team transparent gemacht.“

Es gibt darüber hinaus Grenzen des tolerierbaren Verhaltens und nicht zu tolerierendes Fehlverhalten, sprich Verhaltensweisen gegenüber Schutzbefohlenen, die mit dem Kinderschutz nicht zu vereinbaren sind:

Mit dem Kinderschutz nicht zu vereinbarende Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen:

a) Nicht geduldete Verhaltensweisen sind z.B.:

- Sich mit Kindern einschließen
- Kinder einschließen
- Bestrafung von Kindern (zu unterscheiden von Konsequenzen)
- Beschimpfungen, Diffamierungen, Beleidigungen
- Abwertungen und Stigmatisierungen von Kindern
- Bloßstellungen
- Einschüchterungen und Drohungen
- Ignorieren von Kindern, Entzug der Zuwendung
- Soziale Isolierung
- Emotionale Erpressung, Manipulationen
- Gezielte Angsteinflößungen
- Gezielte Konfrontation mit traumatisierenden, angstauslösenden sowie beschämenden Situationen (Beobachtung, Film etc.)
- Annahme von Geschenken, die über die normale Anerkennung hinausgehen
- Anschreien von Kindern
- Schlagen (auch Ohrfeigen oder Klapse)
- Schütteln von Kindern
- Zufügen sonstiger körperlicher Verletzungen oder Schmerzen
- „Sicherheiten“ (Schnuller, Schmusetuch, Kuscheltier, Kappe, etc.) den Kindern wegnehmen
- Körperliche Grenzüberschreitungen (Berührungen, wenn das Kind sie nicht möchte)
- Sexualisierte Sprache
 - Verbal-sexuelle Botschaften
 - Sexuelle Handlungen an oder vor Kindern
 - Vorführen von Medien mit sexualisierten, pornographischen Inhalten
 - Missbräuchliche Nutzung von Fotos mit Kindern

b) Kritische Verhaltensweisen, die im Team beziehungsweise mit dem/der Vorgesetzten oder Anleitenden zu besprechen sind z.B.:

- Benachteiligung oder Bevorzugung von Kindern
- materielle Belohnungen von einzelnen Kindern
- Setzung von größeren Konsequenzen
- Unbeabsichtigte Berührungen des Kindes, vor allem im Brust- und Genitalbereich
- Übernahme weiterer Aufträge zur Betreuung und Förderung des Kindes, die über die Arbeit im Kirchenkreis hinausgehen
- Persönliche Geschenke ans Kind

Vorfälle (aus der oberen Liste), die in emotionaler Überreaktion oder unbeabsichtigt passiert sind, werden der/dem direkten Vorgesetzten, im ehrenamtlichen Bereich der anleitenden Person gemeldet und im Team beziehungsweise mit dem/der direkten Vorgesetzten oder Anleitenden besprochen.

8. Beschreibung der Partizipationsmöglichkeiten

In Artikel 12, Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention heißt es:

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Unicef (1989): Konvention über die Rechte des Kindes, S. 12, Internetseite:
<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>, abgerufen am: 30.09.19.

Gemäß des Anspruchs der UN-Kinderrechtskonvention werden Heranwachsende in den Angeboten des Kirchenkreises altersgerecht beteiligt und haben das Recht sich zu beschweren. Kindgerecht ist beispielsweise die Etablierung von Beschwerdebriefkästen an zentralen Orten, an denen Angebote durchgeführt werden (8.3.). Die Mitarbeitenden des Kirchenkreises verstehen Partizipation grundsätzlich als Arbeitshaltung und entwickeln z.B. in Gruppensettings gemeinsam mit den Kindern Beteiligungsstrukturen. Nachfolgend werden verschiedene Partizipationsmöglichkeiten aufgezeigt.

8.1.Tag der Kinderrechte im Treff am Ring

Im Treff am Ring wurde exemplarisch ein Tag der Kinderrechte durchgeführt. Mit Unterstützung durch das Dekanat Rhein-Wied und die FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz beschäftigten sich interessierte Kinder der Hausaufgabenbetreuung unter Einverständnis ihrer Eltern niederschwellig mit dem Thema sexuelle Selbstbestimmung.

Neben einem theoretischen Input zu den UN-Kinderrechten mithilfe von mehrsprachigen Wimmelbildern und einem „Kinderrechte-Memory“, das zur Diskussion anregte, lag der Fokus vor allem auf praktischen Übungen zu Grenzen im Umgang zwischen Kindern und Erwachsenen. So wurde eine „Stopp-Übung“ durchgeführt, an denen die Kinder ihre Grenze im persönlichen Kontakt definieren konnten. Näherte sich ein Übungspartner zu sehr, so benannte der/ die andere Spielpartner/ in die persönliche Grenze mit einem lauten „*Stopp*“. Anschließend wurden die Aufgaben getauscht und die Übung wurde in einer zweiten Variante mit geschlossenen Augen durchgeführt. In einer anderen Übung visualisierten die Teilnehmenden mithilfe eines Seils ihren persönlichen Schutzrahmen und erprobten Strategien, sobald die persönliche Grenze übertreten wurde. Hier wurden nonverbale sowie verbale Lösungsstrategien eingeübt. Signalsätze wie „*Halt stopp! Ich möchte das nicht!*“ mit deutlicher Abwehrhaltung wurden einstudiert.

Im Anschluss daran erarbeiteten die Teilnehmenden selbstständig ihre persönliche Berührungssampel, die Berührungen oder Umgangsweisen mit dem eigenen Körper, thematisiert. Aufgabe war es im Sinne der Ampelfarben, angenehme Berührungen und im Gegensatz dazu Grenzverletzungen in Selbstreflexion einzuschätzen. Dabei wurden Unterschiede insbesondere dahingehend deutlich, wer z.B. neben den Eltern bestimmte Berührungen ausführen darf. Die Berührungssampeln wurden den Kindern nach dem Tag der Kinderrechte zur weiteren Verwendung selbst überlassen. Als Reflexionsaufgabe ggf. für den weiteren thematischen Austausch mit den Eltern wurde den Kindern zudem ein Einschätzungsbogen zum Ankreuzen mit dem Titel „Wer darf was“ ausgehändigt, der z.B. Einschätzungen zu den Fragen *„Wer darf mir ein Pflaster aufkleben? Wer darf mich mit Worten trösten? Wer darf mich mit Streicheln trösten? Wer darf mich mit Küssen trösten? Wer darf von mir einen Kuss verlangen?“* etc. beinhaltet, ausgehändigt. Der Tag der Kinderrechte endete nach einer „Blitzlicht-Runde“, mit der Geschichte „vom großen und kleinen Nein“, das zu einem grenzwahrenden sowie mutigen Auftreten bei Grenzverletzungen animiert.

Nicht zuletzt auf Grund der aktiven Mitarbeit der anwesenden Kinder und dem von ihnen geäußerten Feedback ist der durchgeführte Tag der Kinderrechte abschließend als positiv zu bewerten. Im geschützten Rahmen wurden Grundschüler im Hinblick ihrer (Kinder-)rechte geschult und setzten sich mitunter das erste Mal mit Fragen der sexuellen Selbstbestimmung auseinander. Vor allem die Berührungssampel sowie die praktischen Übungen wurden von den Kindern besonders hervorgehoben und bieten Anschluss für eine weitergehende Bearbeitung. Der Tag der Kinderrechte kann lediglich als erster Impuls zur Reflexion über Kinderrechte und Grenzen im Umgang zwischen Kindern und Erwachsenen angesehen werden. Daher ist eine Wiederholung und Vertiefung der Thematik sinnvoll und sollte erneut im Treff am Ring ggf. im jährlichen Turnus stattfinden, um auch weiteren Kindern einen niederschweligen Zugang zu den Kinderrechten zu ermöglichen. Im Rahmen dieser thematischen Einbettung erscheint zudem die Neuerarbeitung der Gruppenregeln sinnvoll. Auch die Etablierung einer Kinderkonferenz, die ggf. einmal im Monat unter Anleitung als Gruppensitzung im Treff am Ring tagt, ist denkbar. Materialien sowie Beschreibungen der durchgeführten Übungen zum Tag der Kinderrechte befinden sich im Anhang.

8.2. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen, die Angebote der Kinder und Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Wied wahrnehmen, sind über das Präventionskonzept zu informieren. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird die Zusammenarbeit mit ihnen gesucht. Vor geplanten Ausflügen werden Eltern schriftlich informiert und um Einverständnis gebeten. Bei längeren Freizeitmaßnahmen werden Eltern zusätzlich zu einem verpflichtenden Elternabend eingeladen, in dessen Rahmen auf das Schutzkonzept hingewiesen wird.

8.3. Beschwerdemanagement

Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, ehrenamtlich und berufliche Mitarbeitende, die die Ziele dieser Präventionsordnung verletzt sehen, haben ein Recht, sich zu beschweren. Beschwerden werden als positive Möglichkeit angesehen, an der Umsetzung der genannten Ziele mitzuwirken, festgelegte Regeln und Rechte einzufordern oder sich aus einem begründeten Interesse für die Änderung festgelegter Vereinbarungen einzusetzen.

Damit Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt, bedarf es klarer, leicht zugänglicher und transparenter Beschwerdewege. Bei Freizeitmaßnahmen der EJZ, gibt es beispielsweise eine „gelbe Briefbox“, die einen vertraulichen Zugang auch außerhalb der Räumlichkeiten des Kirchenkreises jederzeit ermöglicht. Ein analoges Verfahren mit Beschwerdebriefkästen ist auch in den Räumlichkeiten des Hauses der Evangelischen Kirche oder z.B. in den Außenstellen des DW sinnvoll.

Beschwerden werden allgemein von den Leitungen der Einrichtungen schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen, bzw. von benannten Vertrauenspersonen übermittelt (9.2.). Diese Beschwerden werden ernst- und angenommen. Für Beschwerden über Leitungskräfte ist der Superintendent bzw. die Superintendentin zuständig. In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem Mitarbeitenden, dem die Beschwerde mitgeteilt wurde, ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren. Auf das Interventionsverfahren wird im weiteren Verlauf (9.3.1.) genauer eingegangen.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen meist bewusst aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut, über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden (vgl. Ev. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann 2019, S.8). Grundsätzlich werden alle Beschwerden sowie die unternommenen Schritte dokumentiert und bearbeitet (angelehnt an das nachfolgende Vorgehen im Ev. Kirchenkreis Koblenz). Die Beschwerdedokumente werden im jeweiligen Fachbereich von der Leitung aufbewahrt. Dabei wird die notwendige Vertraulichkeit gewahrt und sichergestellt, dass der Schutz des/der Betroffenen gewährleistet ist (vgl. Ev. Kirchenkreis Koblenz 2016, S. 53f).

Beschwerde-Dokumentation

vom.....

Name des/r annehmenden Mitarbeitenden:	Name des/r Beschwerdeführenden:
--	---------------------------------

Darlegung des Sachverhaltes:

Beteiligte Personen:

Weitergeleitet am: an (Adressat der Beschwerde):	
Weiteres Vorgehen/Beschwerdebearbeitung	
Verantwortlich für eine Rückmeldung (Adressat der Beschwerde):	
Erfolgt am:	
Inhalt der Rückmeldung:	1. Bewertung der Rückmeldung durch Beschwerdeführende/n:
	2. Spätere Bewertung der Rückmeldung durch Beschwerdeführende/n:

Externe Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind u.a. die landeskirchliche Ansprechstelle der EKIR oder der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Weitere Kontaktadressen dazu befinden sich im Anhang.

9. Handlungsleitlinien bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

9.1. Fehlverhalten von Mitarbeitenden

Das DW sowie die EJZ sind im Unterschied zu Kindertagesstätten und Einrichtungen der (stationären) Jugendhilfe keine betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach §45 SGB VIII. Demzufolge gibt es Unterschiede zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetz zu diesen Einrichtungen (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2013).

Bei grenzüberschreitendem, gewalttätigem, übergriffigem und/ oder sexualisiertem Verhalten von Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen gegenüber Heranwachsenden sind die Handlungsleitlinien des Landeskirchenamtes der EKIR für den Kirchenkreis Wied bindend. Neben dem internen Verfahren müssen Vorfälle auch gegenüber dem Landeskirchenamt gemeldet werden. Die Meldepflicht wird aller Voraussicht nach im Kirchenpräventionsgesetz im Jahr 2020 festgeschrieben werden. Bei der Ansprechstelle im Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist zudem landeskirchliche Beratung einzuholen.

Sollte ein Verdacht bzgl. eines Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen gegenüber Mitarbeitenden des Kirchenkreises jeglicher Art beim Landeskirchenamt gemeldet werden, so läuft das Verdachtsverfahren des Landeskirchenamtes ab. Begründete Fälle von sexualisierter Gewalt sind nach §8a SGB VIII als Kindeswohlgefährdung anzusehen. Arbeitsrechtlich können dadurch unterschiedliche Konsequenzen erfolgen, von Beurlaubung, Eröffnung eines Disziplinarverfahrens bis hin zur fristlosen Kündigung. Bei Eröffnung des Verdachtsverfahrens werden Mitarbeitende, egal ob haupt- oder ehrenamtlich tätige, vom Dienst freigestellt und dennoch für die Zeit des Verdachtsverfahrens ggf. fortlaufend bezahlt. Ein sorgfältiges und zunächst alle Beteiligten schützendes Vorgehen ist unabdingbar. Bei erhärtetem Verdacht bzgl. eines Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen ist eine Weiterbeschäftigung ausgeschlossen. Auch wenn ein parallel geführtes Strafverfahren z.B. auf Grund unklarer Beweislage eingestellt wird, hat der Arbeitgeber dennoch die Möglichkeit zur Verdachtskündigung auf Grund z.B. eines Vertrauensverlustes gegenüber dem beschuldigten Mitarbeitenden. Die Einrichtungsleitung nimmt dafür arbeitsrechtliche Beratung in Anspruch.

Sowohl das betroffene Kind, der/ die Jugendliche, die Erziehungsberechtigten als auch die verursachende Person bekommen unabhängige Hilfestellungen. Um Stigmatisierungen zu vermeiden, hat der Arbeitgeber bei unbegründeten Verdachtsfällen eine Fürsorgepflicht im Hinblick der Aufklärung des Sachverhalts gegenüber den Mitarbeitenden und muss die berufliche sowie persönliche Rehabilitation der beschuldigten Person ermöglichen.

9.2. Vertrauensperson

Der Ev. Kirchenkreis Wied gibt den Auftrag an die Presbyterien seiner Kirchengemeinden, je eine Ansprechperson als Vertrauensperson pro Kirchengemeinde zu benennen, an die sich jede bzw. jeder bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt wenden kann. Diese dürfen keine Leitungsfunktion ausüben. Die Vertrauensperson hat die Funktion eines „Lotsen im System“ ohne Leitungsverantwortung und ist mit dem Interventionsteam des Ev. Kirchenkreises vernetzt, um passgenaue Angebote für Betroffene und deren Personensorgeberechtigte vermitteln zu können und auch bei Meldung eines Betroffenen das Interventionsteam zusammenzurufen. Hier kann sich an der Vorlage: „Beschwerde-Dokumentation“ (8.3.) orientiert werden.

Die Vertrauensperson ist nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Dies ist Aufgabe einer Fachberatungsstelle. Zu den Aufgaben der Vertrauensperson gehört, dass Betroffene sich an sie wenden können, sie deren Angaben aufnimmt und weiß, wie die weiteren Verfahrenswege sind und hierzu berät. Die Vertrauensperson ist mit anderen Hilfsangeboten (z.B. insoweit erfahrenen Fachkräften „InsoFA“, Fachberatungsstellen, etc.) vernetzt und steht in Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle. Eine Teilnahme im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der EKIR ist sinnvoll.

Als Vertrauenspersonen sind Frau/ Herr XY benannt und werden in geeigneter Weise, z.B. auf der Internet-Seite der Kirchengemeinde veröffentlicht. Sobald die Vertrauenspersonen benannt sind, werden sie im Anhang der finalen Version des Schutzkonzepts ebenfalls aufgeführt.

9.3. Intervention bei Verdacht auf Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Nachfolgend wird der interne Umgang mit unbegründetem und begründetem Verdacht bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung beschrieben. Jedem Hinweis auf die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen durch Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden. Hinweise und Verdachtsmomente auf Gefährdungen sind zu dokumentieren, um zu verhindern, dass Details für eine mögliche spätere Beweisführung verwischt oder verwechselt werden.

Dies betrifft sowohl Vorwürfe gegenüber haupt- als auch neben- und ehrenamtlich tätige Personen. Grundsätzlich hat der Opferschutz stets Vorrang gegenüber allen anderen Interessen. So wäre es beispielsweise ein gravierender Fehler, mögliche Betroffene und Täter zu einem „klärenden Gespräch“ zusammenzubringen (vgl. Ev. Kirche im Rheinland 2012, S. 16). Der nachfolgende Interventionsleitfaden schlägt die Einberufung eines Interventionsteams im Krisenfall vor. Das Verfahren ergänzt das bisherige Vorgehen im Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach

§8a SGB VIII durch Dritte im DW. Mit dem Interventionsleitfaden müssen alle Mitarbeitende des Kirchenkreises vertraut sein, da Kinder und Jugendliche sich nicht immer nur an die explizit benannten Vertrauenspersonen wenden, sondern ggf. auch eigene Vertrauenspersonen auswählen. Somit sind die vorgefertigten Kommunikationswege nur modellhaft zu betrachten.

9.3.1. Interventionsleitfaden

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen des Ev. Kirchenkreises Wied orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht von sexualisierter Übergriffigkeiten bzw. Gewalt. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und zu beachten.

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht von sexualisierter Übergriffigkeit bzw. Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen an einen Mitarbeitenden oder die Vertrauensperson, wendet diese/r sich an den Vorgesetzten des Arbeitsbereiches und informiert das Interventionsteam unverzüglich. Das Interventionsteam nimmt mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung vor und erstellt einen Schutzplan. Die dann geplanten Maßnahmen sind vom Interventionsteam in Absprache mit dem bzw. der Vorgesetzten umzusetzen.

Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Der Opferschutz hat besondere Priorität. Die Personensorgeberechtigten werden umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen miteinbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet werden würde. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Fachberatung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige eingehend juristisch beraten zu lassen.

Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. Diese Maßnahmen erfordern eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der MAV.

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren. Je nach Alter des Kindes oder Jugendlichen und Schwere des Vorfalls sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

Ablauf:

- Darstellung des Verdachts/ des Vorfalls durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde oder die Einrichtungsleitung im Interventionsteam
- Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen
- Prüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten
- Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes, ggf. des Landesjugendamtes
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen
- Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird
- ggf. Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Leitungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit unter Einbeziehung der Öffentlichkeitsreferentin, die auch Mitglied des Interventionsteams ist.

9.3.2. Interventionsteam

Das Interventionsteam besteht aus den folgenden Personen:

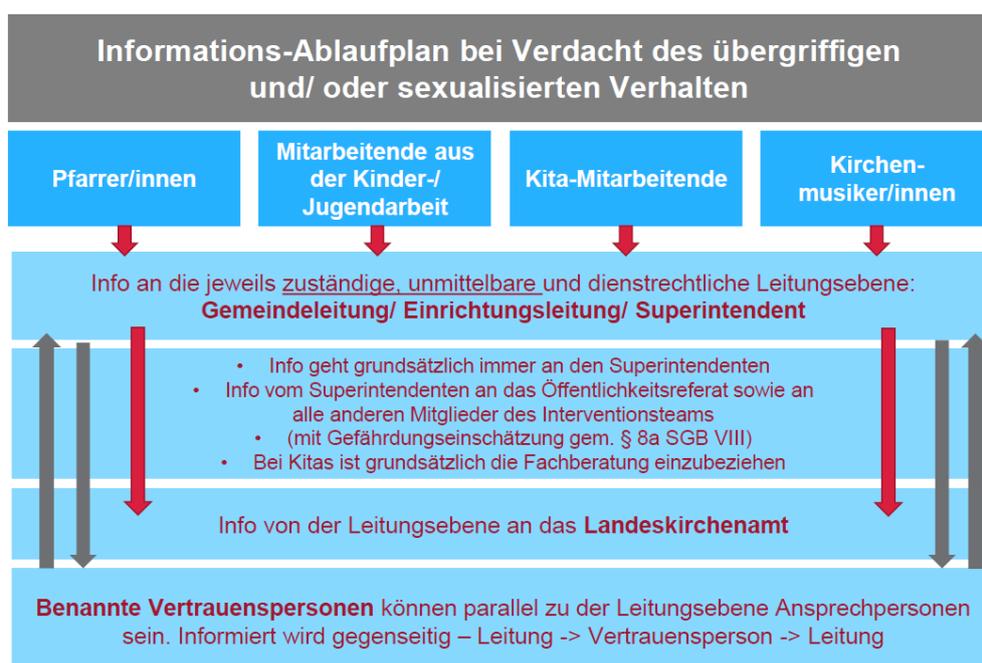
1. der jeweiligen Vertrauensperson der Einrichtung oder Kirchengemeinde
2. dem Superintendenten, der Superintendentin
3. die mit der Öffentlichkeitsarbeit beauftragte Person
4. weitere Personen aus dem jeweiligen Fachbereich (aus dem DW/ EJZ)
5. eine insoweit erfahrene Fachkraft § 8a SGB VIII

Sobald die Meldung eines Verdachts von sexualisierter Übergriffigkeit bzw. Gewalt bei einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen. Die Beteiligung der im Kinderschutz insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8b SGB VIII am Interventionsteam ist zunächst noch zu klären und muss im Verhinderungsfall durch Mitarbeitende der Beratungsstelle oder Fachkräfte einer anderen Beratungsstelle ersetzt werden. Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte vor Ort befindet sich im Anhang. Der KSV des Ev. Kirchenkreises Wied ist vom Interventionsteam über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich zu informieren.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind oder den anvertrauten Jugendlichen bzw. die anvertraute Jugendliche und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die bzw. den beschuldigte Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter des Evangelischen Kirchenkreises zu beachten. Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts den bzw. die Vorgesetzte des beschuldigten Mitarbeitenden sowie den Superintendenten/ die Superintendentin (ist Mitglied des Interventionsteams) vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorzuschlagen und kann an Formulierungen für den bzw. die Vorgesetzten (den Superintendenten bzw. die Superintendentin) und die Dienstgemeinschaft mitwirken (vgl. Ev. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann 2019).

Folgende Grafiken verdeutlichen das Vorgehen:





Ev. Kirche im Rheinland (2019): Kinderschutz – Presse- und Öffentlichkeitskommunikation im Fall des Falles, S. 4ff.

9.4. Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden

Stellt sich ein Verdacht von sexualisierter Gewalt gegenüber einem Mitarbeitenden als unbegründet heraus, so ist der Mitarbeitende in seinem Arbeitsbereich und bei allen Stellen, die davon erfahren haben, zu rehabilitieren. Die geeignete Form ist mit ihm oder ihr abzusprechen. Gemeinsam wird überlegt, in welchem Bereich sich der Mitarbeitende eine Weiterbeschäftigung vorstellen kann. Bei Bedarf wird der zu Unrecht beschuldigten Person Unterstützung in Form von Beratung zur Verarbeitung des Geschehenen und/ oder Begleitung in besonderen Situationen angeboten. Ebenso wird dem Team bzw. den übrigen Mitarbeitenden externe Unterstützung zur Verarbeitung der Geschehnisse angeboten (vgl. Ev. Kirchenkreis Koblenz 2016, S. 25f).

Eine Rehabilitation in sieben Schritten ist im Bedarfsfall anzuwenden:

Rehabilitation zu Unrecht des sexuellen Übergriffes beschuldigter Mitarbeiter/innen

Ein Verdacht des sexuellen Übergriffes auf Schutzbefohlene hat schwere Konsequenzen für die Betroffenen. Sie werden mit Misstrauen betrachtet, ihr Ruf und Ansehen im Kollegium, bei Kindern und Eltern werden geschädigt. Unter Umständen gibt es eine vorübergehende Versetzung, vorläufige Suspendierung vom Dienst oder ein Strafverfahren.

Dies kann bei fälschlich Angeschuldigten zu erheblichen psychischen Belastungen und auch zu Schädigungen der seelischen und körperlichen Gesundheit führen. Die davon betroffenen Mitarbeiter/innen müssen deshalb eine umfassende Rehabilitation erfahren. Ziele der Rehabilitation sind die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und Kindern und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen.

Ein Verdacht gilt als ausgeräumt, wenn

- a) das vorgebliche Opfer die Beschuldigung zurücknimmt und auch für die beschuldigte Person glaubhaft den Grund seines Tuns erklärt.
- b) mehrere voneinander unabhängige und nicht unter Druck gesetzte oder beeinflusste Zeugen schlüssig und glaubhaft belegen, dass die Schilderung des vorgeblichen Opfers nicht stimmen kann.
- c) ein Gericht bzw. Staatsanwaltschaft die Unschuld des Betroffenen feststellt

Rehabilitation in 7 Schritten:

1. **Die Geschäftsführung und Abteilungsleitung führen ein Gespräch mit dem/der Rehabilitanden**, wozu auch auf dessen Wunsch die Mitarbeitervertretung teilnimmt. In diesem Gespräch wird der Sachverhalt umfassend aufgeklärt und die/der Beschuldigte gänzlich entschuldigt und in seinen früheren Status wieder eingesetzt. Eine Verschriftlichung dessen wird der/dem Betroffenen ausgehändigt.

Der/die zu Unrecht Beschuldigte wird nach seinen Wünschen zur Unterstützung und Wiedergutmachung des Geschehens befragt, welche im weiteren Vorgehen nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.
2. **Die Geschäftsführung und Abteilungsleitung führen ein Gespräch sowohl mit dem Mitarbeiterteam wie auch zusätzlich mit der Kindergruppe**, in dem der Sachverhalt der falschen Beschuldigung dargestellt und die/der Angeschuldigte umfassend von Schuld und Verantwortung frei gesprochen wird.
3. **Die Geschäftsführung informiert weitere mitbetroffene oder mitwissende Personen** (Eltern, Lehrer, Jugendamt, Kollegium, LJA, u.a.) schriftlich ohne Namensnennung sowie die MAV, daß ein/e Mitarbeiter/in der des Heimes (der Gruppe) beschuldigt wurde, sexuell inkorrektes Verhalten gegenüber einem Kind gezeigt zu haben und daß diese Anschuldigung sich nach weiterer Untersuchung und Gesprächen mit allen Beteiligten als haltlos und falsch erwiesen haben.
4. **Die Geschäftsführung und Abteilungsleitung (ggf. Gruppenleitung) führen noch ein Gespräch mit dem beschuldigenden Kind und anderen Personen**, die falsche Behauptungen geäußert haben bzw. solche Äußerungen unterstützt und weitergetragen haben. Hierbei geht es um Einsicht, Reue, Entschuldigung, Wiedergutmachung und ggf. auch (arbeits-) rechtliche Sanktion.
5. **Nach 3 Monaten findet ein abschliessendes Gespräch statt** zwischen Geschäftsführung, Abteilungsleitung und Rehabilitanden sowie ggf. MAV-Vertreter/in. Hier werden der Erfolg der Rehabilitation überprüft und ggf. weitere notwendige Schritte festgelegt, um zu einem zufriedenstellenden Ende zu gelangen. In diesem Fall erfolgt eine neue Erfolgsprüfung erneut nach weiteren 3 Monaten.
6. **Ein Stellenwechsel wird gegebenenfalls angeboten**, soweit möglich. Die anteilige Erstattung etwaiger Kosten notwendiger Rechtsverfolgung wird auf Antrag geprüft.
7. **Alle bis dahin angefertigten Dokumentationen werden aus der Personalakte entfernt und vernichtet**. Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen.

9.5. Gefährdung durch Dritte

Mit den beiden Jugendämtern im Kirchenkreis Wied vor Ort (Stadtjugendamt, Kreisjugendamt Neuwied) hat das DW Absprachen bzgl. Meldungen nach Verdacht auf §8a SGB VIII bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, worunter auch Vorfälle von sexueller Gewalt durch Dritte zu fassen sind, bereits getroffen. Verdachtsfälle auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch von Kindern sind meldepflichtig gegenüber den Jugendämtern. Zur Risikoeinschätzung und ggf. Durchführung von erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind nach §8b SGBVIII wiederum insoweit erfahrene Kinderschutzzfachkräfte hinzuzuziehen.

Fallverantwortlich ist in diesem Fall der Mitarbeitende, der zuerst Kenntnis von einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bekommen hat. Dies ist beispielsweise in der Schulsozialarbeit im DW relevant, um die Fallverantwortung zwischen z.B. Lehrenden der Schule und Mitarbeitenden der Beratungsstelle klären zu können. Nur wenn den Mitarbeitenden des DW zu aller erst Verdachtsmomente über eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt werden, so sind diese fallführend. Andernfalls sind dies beispielsweise die Lehrenden der Schule, sollten diese zuerst Verdachtsmomente auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung erhalten.

Für diese Fälle ist im DW zur Risikoeinschätzung ein internes Verfahren vom Team der Ehe-Erziehungs-Lebensberatung entwickelt worden, dass auch „ad-hoc“ eine kollegiale Fallberatung ermöglicht. Der fallführende Mitarbeitende stellt den Fall anonym vor und gemeinsam wird mit den anwesenden Mitarbeitenden aus dem EELB-Team entschieden, ob die bisherigen Hilfen zur Gefahrenabwehr ausreichen bzw. ausreichend angenommen werden. Andernfalls werden weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr besprochen und der etwaige Einbezug weiterer Fachkräfte (z.B. InsoFA) oder in Absprache mit der Stellenleitung eine direkte Verdachtsmeldung an das Jugendamt eruiert. Durch die Einschaltung des Jugendamtes geht die Fallverantwortung an die zuständigen Mitarbeitenden des Jugendamtes über. Das Vorgehen wird nach Risikoeinschätzung in einem Formblatt inklusive eines möglichen Schutzplans dokumentiert. Die Stellenleitung wird über den Fallverlauf informiert und das Formblatt wird in der Klientenakte bzw. auch darüber hinaus im Archiv ggf. zur Wiedervorlage aufbewahrt (siehe Anhang).

10. Kooperation mit Fachberatungsstellen

Betroffene, Angehörige von Betroffenen von sexualisierter Gewalt und Mitarbeitende haben die Möglichkeit persönlich, telefonisch sowie Online-Beratung bei zahlreichen Fachberatungsstellen einzuholen. Kontakte zu Ansprechstellen befinden sich im Anhang. Neben den insoweit erfahrenen Fachkräften, vermitteln auch die Koordinatorinnen der „Netzwerke Kindeswohl“ der ortsansässigen Jugendämter, in deren Arbeitskreisen der Kirchenkreis Wied auch aktiv ist, Kontakt zu entsprechenden Ansprechstellen. Auch in den Jugendämtern selbst sind mehrere Kinderschutzfachkräfte anzutreffen.

Überregional kann Kontakt zur „Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz“ sowie bundesweit zum Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs aufgenommen werden. Daran angeschlossen ist das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“. Dieses ist die bundesweite, kostenfreie, anonyme Anlaufstelle und ist zuständig für Betroffene von sexualisierter Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Das Hilfetelefon ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten. Die Frauen und Männer am Hilfetelefon sind psychologisch und pädagogisch ausgebildet und haben langjährige berufliche Erfahrung im Umgang mit sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Sie hören zu, beraten, geben Informationen und zeigen, wenn gewünscht, Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung vor Ort auf. Jedes Gespräch bleibt vertraulich. Der Schutz der persönlichen Daten ist zu jedem Zeitpunkt garantiert. Ebenfalls vom Unabhängigen Beauftragten bei Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wird das „Hilfeportal sexueller Missbrauch“ betrieben. Die bundesweite Datenbank verrät, wo es in der Region Hilfsangebote gibt. Auch weitere telefonische Beratungsangebote werden in der Datenbank aufgezeigt (vgl. Unabhängiger Beauftragter bei Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2019).

Darüber hinaus bietet auch die „Zentrale Anlaufstelle.help“ unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie. Innerhalb der EKIR ist zudem bei der Evangelischen Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung eine „Ansprechstelle im Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ eingerichtet worden, die neben der Fachberatung für Betroffene auch arbeitsrechtliche Beratung im Landeskirchenamt im Fall des Falles anbietet. Die EKIR bietet zudem Netzwerke und Arbeitsgruppen für Vertrauenspersonen der Kirchengemeinden an, auf die zurückgegriffen werden kann. Hier werden im Rahmen der Prävention auch u.a. Multiplikatorenschulungen für Interessierte durchgeführt.

11. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Mit Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt treten einige Neuerungen in Kraft, die sowohl die Personalverantwortlichen als auch die Mitarbeitenden des Kirchenkreises betreffen.

Hier ist zunächst der Verhaltenskodex zu nennen, der Verhaltens und Organisationsregelungen im professionellen Umgang mit Heranwachsenden und mit dem Kinderschutz nicht zu vereinbarende Verhaltensweisen definiert. Das Schutzkonzept findet nun zudem Berücksichtigung in den Stellenbeschreibungen, bei der Einstellung neuer Mitarbeitender sowie in den jährlich stattfindenden Mitarbeitendengesprächen. Auch in den Arbeitsverträgen sowie den Vereinbarungen zur ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine Zusatzvereinbarung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt eingefügt, die der Beachtung und Unterschrift der Dienstgemeinschaft bedarf. Dieser Zusatz wird auch den Leitbildern der Einrichtungen des Kirchenkreises beigefügt. Ebenfalls sind Selbstverpflichtungserklärungen für alle haupt- sowie ehrenamtlich tätigen Personen handlungsleitend.

Die Prävention von sexualisierter Gewalt soll sich konzeptionell auch in den Kirchengemeinden widerspiegeln. Daher wird der Auftrag der Benennung sowie die Aus- und Weiterbildung von unabhängigen Vertrauenspersonen ohne Leitungsverantwortung an die Presbyterien der Kirchengemeinden gegeben. Die Vertrauenspersonen sollen niederschwellige Zugänge zur Beschwerde bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung wahren und im Krisenfall ein Interventionsteam einberufen. Auftakt dazu könnten Fachtagungen in den Kirchengemeinden bieten.

Organisatorisch ist zu klären, inwiefern sich das Interventionsteam im Notfall personell zusammensetzt und die im Kirchenkreis tätigen Kinderschutzfachkräfte (InsoFa) zukünftig zur Gefährdungseinschätzung zu Rate gezogen werden können. Das Schutzkonzept sowie insbesondere der Interventionsleitfaden bei Verdacht auf Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist allen Mitarbeitenden bekannt, zu beachten und im Bedarfsfall anzuwenden.

Auch in der Zukunft bleibt der Kinderschutz im Ev. Kirchenkreis Wied eine zentrale Aufgabe, die der Überprüfung bedarf. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass gegenwärtig auf Bundesebene die Einführung der Kinderrechte im Grundgesetz angedacht wird. Angebote, wie Räumlichkeiten und Präventionsmaßnahmen und ggf. durchgeführte Interventionsmaßnahmen des Kirchenkreises müssen regelmäßig evaluiert werden. Dies sollte im Sinne der Qualitätssicherung in Form von wiederkehrenden Risikoanalysen innerhalb von maximal fünf Jahren geschehen. Zudem sollten nach Bedarf regelmäßige Präventionsschulungen sowohl für haupt- als auch ehrenamtlich tätige Personen ermöglicht und durchgeführt werden. Etwaige Auflagen, die im Zuge der Einführung des Kirchenpräventionsgesetzes der Landeskirche gefordert werden, sind umzusetzen.

In Gruppenangeboten sind Präventionsveranstaltungen fortzuführen und Beteiligungsstrukturen auszubauen. Möglichkeiten bieten hier u.a. Kinderkonferenzen und die Einführung von Beschwerdebriefkästen auch in den Räumlichkeiten des Kirchenkreises.

Im Zuge der Erarbeitung dieses Schutzkonzeptes ergab sich zudem der Bedarf nach einem kirchenkreisweiten sexualpädagogischen Konzept. Auch dies bedarf der konzeptionellen Bearbeitung in der Zukunft im Sinne der Weiterentwicklung der Prävention von sexualisierter Gewalt im Ev. Kirchenkreis Wied hin zu einer Kultur der Achtsamkeit.

Literaturverzeichnis

Bischöfliches Generalvikariat Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Bistum Trier (2014): Sexueller Missbrauch. Grundinformationen, Prävention und Kontaktmöglichkeiten.

Bischöfliches Generalvikariat Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Bistum Trier (2015): Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Merzig: Krüger Druck+Verlag.

Braun, G. / Keller, M. (1989): Ich sag NEIN. Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Verlag an der Ruhr.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2013): Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §45 SGB VIII. 2. aktualisierte Fassung 2013. Internetseite: <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>, abgerufen am: 30.09.19.

Das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V. (2019): Kinderrechte-Memory zum Werkheft. Internetseite: https://www.sternsinger.de/fileadmin/bildung/Dokumente/themen/kinderrechte/2012_DKS_Kinderrechte_Memory.pdf, abgerufen am: 13.11.19

Diakonie Deutschland (2018): Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt. Hannover: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH.

Diakonie Hessen (2015): Diakoniesonntag 2015. Material für Gottesdienst und Veranstaltungen. Internetseite: http://www.diakonie-hessen.de/fileadmin/Dateien/AAA_DiakonieHessen/Files/Veroeffentlichungen/weitere_Angabote/Diakoniesonntag-2015.pdf, abgerufen am 30.09.19.

Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Wied (2008): Leitbild.

Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Wied (2019): Konzeption Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen.

Ev. Kindertagesstätte In der Lach im Verband Ev. Kindertagesstätten in der Stadt Neuwied (2017): Schutzkonzept.

Ev. Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber (2019): Kinderschutzkonzept.

Ev. Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber (2019): Sexualpädagogisches Konzept.

Ev. Kirche in Deutschland (2017): Hinschauen-helfen-handeln. Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt. Schulungsmaterial für die Präventionsarbeit. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG.

Ev. Kirchenkreis Düsseldorf Mettmann (2019): Schutzkonzept des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, vorläufige Version Juni 2019. Internetseite: https://www.liebergott.de/fileadmin/Dateien/Wissenswertes/Schutzkonzept_AblaufplanFV_062019.pdf, abgerufen am: 30.09.19.

Ev. Kirchenkreis Koblenz (2016): Kinderschutzkonzept für den Ev. Kirchenkreis Koblenz. Internetseite: <https://www.kirchenkreis-koblenz.de/downloads.html>, abgerufen am: 30.09.19.

Ev. Kirche im Rheinland (2012): Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden. Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. Internetseite: https://www.ekir.de/www/downloads/ekir2013-01-08zeit_heilt_keineswegs.pdf, abgerufen am: 10.10.19.

Ev. Kirche im Rheinland (2017): Schutzkonzepte praktisch. Düren: grüingedruckt.de, Internetseite: https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzepte_handreichung.pdf, abgerufen am: 30.09.19.

Ev. Kirche im Rheinland et. al (2017): Mit der Frau, nicht gegen sie. Schwangerschaftskonfliktberatung, Schwangerenberatung und Sexualpädagogik aus evangelischer Sicht. Internetseite: <https://www.ekir.de/www/mobile/service/11775.php>, abgerufen am: 30.09.19.

Ev. Kirche im Rheinland (2019): Kinderschutz – Presse- und Öffentlichkeitskommunikation im Fall des Falles.

Unabhängiger Beauftragter bei Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): Das Hilfetelefon. Internetseite: <https://beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfetelefon/>, abgerufen am: 08.10.19.

Unicef (1989): Konvention über die Rechte des Kindes. Internetseite: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>, abgerufen am: 30.09.19.

Anhang

I. Ergebnisse der Risikoanalyse

I.a) Übergeordnete Risiken

Übergeordnete Risiken zwischen (DW, EJZ, Trinitatis)

Mappe	Abkürzung	Erläuterung
II. a)	b2	Innenräume ermöglichen bewussten Rückzug
	b4	Keine Zugangsbeschränkungen für MA
III.	a2	Kein Präventionskonzept vorhanden

Übergeordnete Risiken zwischen (DW, EJZ)

Keine

Übergeordnete Risiken zwischen (DW, Trinitatis)

Mappe	Abkürzung	Erläuterung
III.	a3	Thematisierung in Bewerbungsverfahren fehlt
	a11	Informationsmaterial und Fachliteratur fehlt
	a14	Nähe/ Distanz Regelungen fehlen
	a22	Umgang mit Gerüchten unklar
IV. a)	a2	Handlungsanweisungen pädagogischer Umgang
	a5	Gesamt-Sexualpädagogisches Konzept fehlt
V.	a2	Beteiligung Schutzkonzept
	a6	Handlungsplan für Verdachtsfälle fehlt
	a7	Vertraute, unabhängige Ansprechpersonen

Übergeordnete Risiken zwischen (EJZ, Trinitatis)

Mappe	Abkürzung	Erläuterung
II. a)	b1	Keller, Dachböden ermöglichen bewussten Rückzug
	b5	Regelmäßiger Zutritt für Externe
III.	a4	Zusatzvereinbarungen zum Schutz von sexualisierter Gewalt in Arbeitsverträgen fehlen
	a8	Fortbildungen für Leitungspersonen ermöglichen
	a9	Fortbildungen für Hauptamtliche ermöglichen
	a10	Fortbildungen für Nebenamtliche ermöglichen

	a19	Social-Media Guidelines fehlen
	a21	Bevorzugte Einstellung von Mitarbeitenden aus „den eigenen Reihen“

I.b) Risiken DW

Mappe	Potential	Risiken	Maßnahmen
I. Gruppen- und Angebote	b1 in a1, a2, a5	Beziehungsaufnahme Personal & EA	Reflektion, Coaching, SV
	b5 in a1, a3, a6	Beziehungsaufnahme Personal & EA	Reflektion, Coaching, SV
II. a) Räumlichkeiten	b2 in a1, a2, a3, a4	Exklusivität der Beratung	keine
	b3 in a1, a2, a3, a4	Exklusivität der Beratung	keine
	b4 in a1, a2, a3, a4	Exklusivität der Beratung	keine
III. Personalverantwortung	a2	Unklarheit	Erstellung
	a3	Haltung intransparent	Berücksichtigung
	a11	Mangelnde Information	Bestellung
	a14	Unklarheit	Erstellung
	a22	Keine Beteiligung	Klare Anweisungen
IV. Konzept a) Offener Fragenkatalog	a2	Mangelnde Klarheit	Maßnahmeplan
	a5	Mangelnde Klarheit	Erstellung eines übergreifenden Konzeptes
V. Zugänglichkeit	a2	Fehlende Transparenz	Beteiligung Treff
	a6	Fehlende Transparenz	Erstellung
	a7	Fehlende Transparenz	Benennung

Erklärung:

Mappe	Abkürzung	Erläuterung
I.	a1	Frühstücke für junge Mütter
	a2	Trennung und Scheidung- Betreuter Umgang
	a3	Schulsozialarbeit
	a5	Familienpaten
	a6	Hausaufgabenhilfe
	b1	Kinder unter 3 Jahren
	b5	Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung
II.a)	a1	Beratungsräume
	a2	Treff am Ring
	a3	Außenstelle Puderbach-Haus der Familie
	a4	Stadtteiltreff
	b2	Innenräume ermöglichen bewussten Rückzug
	b3	Keine Raumkontrolle während der Beratung
	b4	Keine Zugangsbeschränkungen für MA

III.	a2	Kein Präventionskonzept vorhanden
	a3	Thematisierung in Bewerbungsverfahren fehlt
	a11	Informationsmaterial fehlt
	a14	Nähe/ Distanz Regelungen fehlen
	a22	Umgang mit Gerüchten unklar
IV. a)	a2	Handlungsanweisungen pädagogischer Umgang
	a5	Gesamt-Sexualpädagogisches Konzept fehlt
V.	a2	Beteiligung Schutzkonzept
	a6	Handlungsplan für Verdachtsfälle fehlt
	a7	Vertraute, unabhängige Ansprechpersonen

I.c) Risiken Kreiskirchliches Jugendreferat

Mappe	Potential	Risiken	Maßnahmen
I. Gruppen- und Angebote	b2 in a12	z.T. 1:1 Betreuung, sehr starke Bindung	2.Teamern mit einbeziehen
	b3 in a12, a13, a15	z.T. 1:1 Betreuung, sehr starke Bindung	2.Teamern mit einbeziehen
II. a) Räumlichkeiten	b1 in a5, a6	unbeaufsichtigtes Aufhalten	Strengere Kontrolle
	b2 in a5, a6	unbeaufsichtigtes Aufhalten	Strengere Kontrolle
	b4 in a5, a6	wenn Personen alleine kontrollieren	Klare Grenzen ziehen
	b5 in a5, a6	Unerwünschte Ansprache und Nähe	Nur nach vorheriger Absprache mit dem LeiterIn der Maßnahme, einen Freizeitteamern zur Seite stellen
II. b) Außenbereich	h1 in a5, a6	Unbefugtes Betreten Dritter; mögliche Rückzugorte	Strengere Kontrolle
	h3 in a5, a6	Unbefugtes Betreten Dritter	Strengere Kontrolle
	h4 in a5, a6	Unbefugtes Betreten Dritter	Strengere Kontrolle
III. Personalverantwortung	a2	keine klare Regelung- was ist, wenn was passiert	Erstellung eines Konzeptes
	a4	Rechtsgrundlage	Berücksichtigung
	a8	Informationsdefizit	Einführung
	a9	Informationsdefizit	Einführung
	a10	Informationsdefizit	Auf Fortbildungen verweisen, u.U. verpflichtend machen
	a15	Unklarheit	Verantwortung klären! Leitfaden
	a19	Informationsdefizit	Erstellung einer Guide Line, für alle Mitarbeitenden zugänglich machen
a21	???	Bewerbungsverfahren prüfen, Teamerinnen bei Maßnahmen auf jeden Fall	
VI. Andere Risiken		Unbekannte Veranstaltungsorte bergen stets Risiken	Gesamtaufnahme des Geländes – Räumlichkeiten

		bzgl. Räumlichkeiten, Außenbereiche	
--	--	---	--

Erklärung:

Mappe	Abkürzung	Erläuterung
I.	a12	Integrative Kinderfreizeiten
	a13	Jugendfreizeiten (Konfi-Camp; JuLeiCa Schulung)
	a15	Projekte (Jugendfestivals; Internationale Jugendbegegnung)
	b2	Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf über Jugendämter/ Wohngruppen vermittelt
	b3	Körperlich u. geistig beeinträchtigte Kinder u. Jugendliche
II. a)	a5	Ferienhof
	a6	Zelt-Camp
	b1	Keller, Dachböden ermöglichen bewussten Rückzug
	b2	Innenräume ermöglichen bewussten Rückzug
	b4	Keine Zugangsbeschränkungen für MA
	b5	Regelmäßiger Zutritt für Externe
II. b)	h1	Abgelegene nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück
	h3	Zutrittsbarrieren Grundstück allgemein
	h4	Regelmäßiger Zutritt für Externe
III.	a2	Kein Präventionskonzept vorhanden
	a4	Zusatzvereinbarungen zum Schutz von sexualisierter Gewalt in Arbeitsverträgen fehlen
	a8	Fortbildungen für Leitungspersonen ermöglichen
	a9	Fortbildungen für Hauptamtliche ermöglichen
	a10	Fortbildungen für Nebenamtliche ermöglichen
	a15	Verantwortungsübernahme, Intervention der Leitung bei Fehlverhalten
	a19	Social-Media Guidelines fehlen
	a21	Bevorzugte Einstellung von Mitarbeitenden aus „den eigenen Reihen“

I.d) Risiken Trinitatis Kirchengemeinde

Mappe	Potential	Risiken	Maßnahmen
I. Gruppen- und Angebote	a2		
	a4		
	a7		
	a10		
	a11		
	a12		
	a13		
	a14		
	a15		
a16			
II. a) Räumlichkeiten	b1 in a1, a5, a7	Übergriffe sind nach außen nicht direkt wahrnehmbar	???
	b2 in a1, a2, a3, a4, a6, a8	Übergriffe sind nach außen nicht direkt wahrnehmbar; Jugendliche sind angreifbarer in einem Raum, den Sie als Ruheort sehen;	???
	b3 in a1, a2, a3, a4, a5, a6, a7, a8	Jugendliche sind angreifbarer in einem Raum, den Sie als Ruheort sehen;	???
	b4 in a2, a4, a6, a8	Übergriffe sind nach außen nicht direkt wahrnehmbar	???
	b5 in a2, a4, a6, a8	Übergriffe sind nach außen nicht direkt wahrnehmbar	???
	b6 in a1, a3, a5, a7	Jugendliche sind angreifbarer in einem Raum, den Sie als Ruheort sehen;	???
III. Personalverantwortung	a1	Unklarheit, Raum für Missverständnisse	???
	a2	Unklarheit, Raum für Missverständnisse	???
	a3	Fehlende Sensibilität des Mitarbeiters wird nicht direkt erkannt	???
	a4	Die Verpflichtung etwas zu tun lässt dazu verleiten auch nichts zu tun, dazu fehlt Sensibilisierung	???
	a5	Sensibilisierung kann zum nicht bemerken	???

		späterer Situationen führen (UNKLAR)	
a6		Der Fokus auf wichtige Themen die für Ehrenamtliche zu beachten sind fehlt	???
a7		Geschehene Straftaten können zur Wiederholung führen	???
a8		Sensibilisierung der Mitarbeiter fehlt, das zu Fehlverhalten und der Begünstigung negativer Situationen führen kann	???
a9		Sensibilisierung der Mitarbeiter fehlt, das zu Fehlverhalten und der Begünstigung negativer Situationen führen kann	???
a10		Sensibilisierung der Mitarbeiter fehlt, das zu Fehlverhalten und der Begünstigung negativer Situationen führen kann	???
a11		Sensibilisierung der Mitarbeiter fehlt, das zu Fehlverhalten und der Begünstigung negativer Situationen führen kann	???
a12		Klarstellung der zu folgenden Schritten bei Beobachtungen oder Erzählungen fehlt, was zur nicht Weiterverfolgung/ Besprechung führen kann und so fallen Dinge unter den Tisch	???
a13		???	???
a14		Ohne Vorgaben können Grenzen unbewusst und bewusst überschritten werden	???

	a17	Privatkontakte und Geschenke führen zu einem nicht angebrachten Beziehungsaufbau	???
	a18	Beschwerden kommen nicht immer an der Stelle an, an der Sie ernst genommen und besprochen wird	???
	a19	Kontakt über Social Media u.ä. führt zu einem nicht angebrachten Beziehungsaufbau und nicht nachvollziehbarer Kommunikation	???
	a20	Positives und Negatives wird erschwert weitergegeben und eine nicht vorhandene Feedback-Kultur kann dazu führen, dass Kinder und Jugendliche sich zurückhalten nach Geschehnissen	???
	a21	???	???
	a22	Gerüchte können ebenso verletzend sein und psychischen Druck ausüben. Ohne geregelten Umgang kann dies wenig unterbunden werden	???
IV. Konzept a) Offener Fragenkatalog	a1	Sensibilisierung fehlt dadurch, keine klaren Vorgaben; führt zu individueller Handhabung von Mitarbeitern, die evtl.	???

		nicht angebracht sind	
	a2	Keine klaren Vorgaben führen zu individueller Handhabung von Mitarbeitern, die evtl. nicht angebracht sind	???
	a3	Keine klare Regelung beim Umgang mit Geheimnissen kann zur Entstehung von Geheimnissen zwischen Mitarbeiter und zu schützenden Personen führen, welche zu Übergriffen und dem Entstehen einer unangemessenen Beziehung führen können	???
	a4	Keine klare Definition kann zum Eingriff von Mitarbeitenden in die Privatsphäre der Kinder führen	???
	a5	Fehlendes Konzept führt zu unterschiedlichen Handhabungen, fehlender Sensibilisierung der Mitarbeiter, Begünstigung von unvernünftigen Methoden	???
IV. Konzept b) Offener Fragenkatalog	g4	???	???
V. Zugänglichkeit	a1	???	???
	a2	???	???
	a3	???	???
	a4	???	???
	a5	???	???
	a6	???	???
	a7	???	???

Erklärung:

Mappe	Abkürzung	Erläuterung
I.	a2	Kinderkirche
	a4	Kinder-/ Jugendchor
	a7	Konfirmandengruppen
	a10	Kindergruppen
	a11	Jugendgruppen
	a12	Kinderfreizeiten
	a13	Jugendfreizeiten
	a14	Offene Arbeit
	a15	Projekte
	a16	Übernachtungen
II.a)	a1	Gemeindehaus Linz
	a2	Kirche Linz
	a3	Gemeindehaus Bad Hönningen
	a4	Kirche Bad Hönningen
	a5	Gemeindehaus Unkel
	a6	Kirche Unkel
	a7	Gemeindehaus Rheinbreitbach
	a8	Kirche Rheinbreitbach
	b1	Keller ermöglichen bewussten Rückzug
	b2	Innenräume ermöglichen bewussten Rückzug
	b4	Keine Zugangsbeschränkungen für MA
	b5	Regelmäßiger Zutritt für Externe
	b6	Keine Ansprache von Externen
	III.	a1
a2		Kein Präventionskonzept vorhanden
a3		Keine Berücksichtigung im Bewerbungsverfahren
a4		Zusatzvereinbarungen zum Schutz von sexualisierter Gewalt in Arbeitsverträgen fehlen
a5		Keine Berücksichtigung in Erstgesprächen mit EA
a6		Keine Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende
a7		Keine Einforderung erw. polizeil. Führungszeugnisse für HA und EA
a8		Fortbildungen für Leitungspersonen ermöglichen
a9		Fortbildungen für Hauptamtliche ermöglichen
a10		Fortbildungen für Nebenamtliche ermöglichen
a11		Informationsmaterial fehlt
a12		Zuständigkeiten und informelle Strukturen unklar
a13		Nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen sind nicht über bestehende Regeln informiert
a14		Nähe/ Distanz Regelungen fehlen
a17		Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke fehlen
a18		Verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement fehlt
a19		Social-Media Guidelines fehlen
a20		Keine offene Kommunikations- und Feedback-

		Kultur
	a21	Bevorzugte Einstellung von Mitarbeitenden aus „den eigenen Reihen“
	a22	Umgang mit Gerüchten unklar
IV. a)	a1	Klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fehlt
	a2	Handlungsanweisungen pädagogischer Umgang
	a3	Umgang mit Geheimnissen unklar
	a4	Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen und Mitarbeiter definieren
	a5	Gesamt-Sexualpädagogisches Konzept fehlt
IV. b)	g4	Kleiderordnung zu klären
V.	a1	Informationen über Maßnahmen des Kinderschutzes fehlen für Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte
	a2	Beteiligung Schutzkonzept
	a3	Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten fehlt
	a4	Zugang zu nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc). fehlt für alle Beteiligte (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte)
	a5	Informationen sind nicht für alle leicht verständlich
	a6	Handlungsplan für Verdachtsfälle fehlt
	a7	Vertraute, unabhängige Ansprechpersonen

II. Leitbild des Diakonischen Werk im Ev. Kirchenkreis Wied



Leitbild

Diakonie ist unmittelbarer Ausdruck unseres evangelischen Glaubens und der daraus folgenden vorbehaltlosen Zuwendung zum Menschen.

Als lebendiger Teil der Evangelischen Kirche ist das Diakonische Werk im Evangelischen Kirchenkreis Wied ein kompetenter, regionaler Ansprechpartner in allen sozialen Fragen.

Der Evangelische Kirchenkreis Wied erfüllt mit seinem Diakonischen Werk seine biblisch begründete Aufgabe zum evangelischen Dienst und Handeln in der Welt und für den Menschen.

Das Diakonische Werk arbeitet im Auftrag der evangelischen Kirchengemeinden und ist in seiner Arbeit eng mit ihnen verbunden.

Die Arbeit des Diakonischen Werkes ist geprägt durch das christliche Menschenbild der evangelischen Kirche.

Menschen in Notlagen bekommen eine verlässliche, kontinuierliche Hilfestellung, kostenfrei und vertraulich, unabhängig von Nationalität, Konfession, Alter und Geschlecht.

Das Diakonische Werk tritt besonders für die Menschen ein, die nicht gehört werden oder deren Würde missachtet wird.

Diakonie heißt konkret: Begleitung, Beratung und Hilfestellung im Dialog mit den Ratsuchenden und im Respekt gegenüber deren Persönlichkeit.

Das ist die Grundlage der Arbeit des Diakonischen Werkes, unabhängig von gesellschaftlichen Strömungen.

Die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes stellen sich den Herausforderungen, die aus den veränderten Lebenswelten der Ratsuchenden erwachsen. Dabei ist Kontinuität in der Arbeit wichtig.

Die Mitarbeitenden unterstützen einander in der täglichen Arbeit, sie sichern durch Aus-, Fort- und Weiterbildung ihre fachliche Kompetenz und Professionalität. Durch gegenseitige Information schaffen sie Vertrauen und Transparenz.

Die Zusammenarbeit ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und Unterstützung.

III. Liste InsoFas (Insoweit erfahrene Fachkräfte) im Ev. Kirchenkreis Wied

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung können diese insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Beratung herangezogen werden.

Ev. Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber

Frau Ferber

Frau Schmidt

Frau Schwab

Heimstraße 33

56566 Neuwied

Telefon: 02631- 4010

**IV. Vertrauenspersonen der Kirchengemeinden im Ev. Kirchenkreis Wied
(werden noch benannt)**

Anhausen

Dierdorf

Engers

Feldkirchen – Altwied

Honnefeld

Linz/ Bad Hönningen – Unkel/ Rheinbreitbach

Friedenskirchengemeinde Neuwied

Marktkirche Neuwied

Niederbieber

Oberbieber

Puderbach

Raubach

Rengsdorf

Urbach

Waldbreitbach

V. Ansprechstelle EKiR

Eine Meldung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt kann selbstverständlich auch bei der landeskirchlichen Ansprechstelle vorgenommen werden:

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Ansprechpartnerin für Betroffene

Claudia Paul

Graf-Recke-Straße 209 a (Eingang Altdorferstr.)

40237 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 3610312

E-Mail: claudia.paul@ekir.de

Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt

Iris Döring

Telefon: 0211 - 4562-283

E-Mail: iris.doering@ekir.de

Büro/ Kontakt: Anke Pahl

Telefon: 0211 - 4562257

E-Mail: anke.pahl@ekir.de

VI. Weitere Ansprechstellen

Zentrale Anlaufstelle.help

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie

Telefon: 0800 – 5040112

Email: zentrale@anlaufstelle.help

Eine Meldung kann auch außerhalb des Ev. Kirchenkreises Wied und außerhalb der Ev. Kirche bei einer Fachberatungsstelle anderer Träger oder direkt beim Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen:

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129

10831 Berlin

Fax-Nr.: 030 - 1855541555

Oder:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (bundesweit)

Telefon: 0800 – 2255530

Email: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei

Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche

Kaiserstraße 32

55116 Mainz

Telefon: 06131 – 2899951

Handy: 0172 – 7178723

Email: beschwerdestelle@diebuengerbeauftragte.rlp.de

Netzwerk Kindeswohl - Allgemeiner Sozialer Dienst – Stadtverwaltung Neuwied

Anja Piquardt

Heddesdorfer Str. 33-35

56564 Neuwied

Telefon: 02631 - 802367

Email: apiquard@neuwied.de

Netzwerk Kindeswohl und Frühe Hilfen – Kreisverwaltung Neuwied

Daniela Kiefer

Wilhelm-Leuschner-Str. 9

56564 Neuwied

Telefon: 02631 - 803465

Email: daniela.kiefer@kreis-neuwied.de

Kinderschutzdienst des HTZ Neuwied

Hauptstraße 76

53557 Bad Honningen

Telefon: 02635 - 9257105

Fax 02631 - 9656117

E-Mail: kinderschutzdienst@htz-neuwied.de

Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Wied

Rheinstraße 69

56564 Neuwied

Telefon: 02631 – 39220

Email: sekretariat@diakonie-neuwied.de

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier

Marktstraße 1

56564 Neuwied

Telefon: 02631 – 22031

Fax: 02631 - 22032

Email: sekretariat.lb.neuwied@bistum-trier.de

Nummer gegen Kummer**Kinder- und Jugendtelefon**

Telefon: 116111

Nummer gegen Kummer**Elterntelefon**

Telefon: 0800 – 1110550

Telefonseelsorge

Telefon: 0800 – 1110111

Weisser Ring e.V.

Hilfe für Kriminalitätsoffer

Telefon: 116006

VII. Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)



Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) -Risikoeinschätzung und ggf. erforderliche Maßnahmen-

Name des Kindes

Alter.....

Adresse.....

Fall-Nr. zuständige Fachkraft

Problembeschreibung/ aktueller Anlass:

Verdacht auf: Vernachlässigung Misshandlung sex. Missbrauch

Zustand und Verhalten des Kindes

Pflege- und Erziehungsverhalten der Eltern/Bezugspersonen

Beaufsichtigung und Versorgung des Kindes

Beobachtungen + Hinweise auf Gefährdung / sexuellen Missbrauch

Kooperationsbereitschaft, -fähigkeit von Eltern/Bezugspersonen

VIII. Presse- und Öffentlichkeitskommunikation

Der Konvent der kreiskirchlichen Öffentlichkeitsreferentinnen innerhalb der EKIR hat eine Arbeitshilfe zur Presse- und Öffentlichkeitskommunikation im Fall des Falles entwickelt, die als Baustein für das Schutzkonzept verwendet werden darf.

„Ein professioneller Umgang mit der Öffentlichkeit sowie gegebenenfalls den Medien ist bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt von großer Bedeutung. Gerade im Krisenfall ist entscheidend, dass die Institution Kirche ihren Willen zu Transparenz und Aufklärung deutlich zeigt. Wer verantwortungsbewusst kommuniziert, trägt dazu bei, das in die Kirche gesetzte Vertrauen zu bewahren bzw. nicht unnötig Schaden nehmen zu lassen. Auch wenn sich Vorwürfe später als unberechtigt herausstellen, kann durch unprofessionelle Kommunikation viel öffentliches Vertrauen verspielt werden. Wer auch nur den Anschein von Vertuschung erweckt, höhlt das Vertrauen in die Institution Kirche aus.

Das bedeutet bei Vorfällen im Kinderschutz: Nicht abwarten! Sobald ein Verdachtsfall auftritt, empfiehlt es sich, das Pressereferat hinzuzuziehen, um das weitere Vorgehen zu beraten. Das hat nicht zur Folge, dass automatisch aktive Maßnahmen der Pressearbeit ergriffen werden. Entscheidend ist, dass die interne Abstimmung so frühzeitig wie möglich beginnt. Auf die Verantwortlichen eines Anstellungsträgers (Vorsitzende/r eines Presbyteriums, Einrichtungsleitungen) kommen im Krisenfall zahlreiche Aufgaben in kurzer Zeit zu. Fachkundige Unterstützung durch das Pressereferat sorgt für Entlastung an einer entscheidenden Stelle.

Es ist frühzeitig zu vereinbaren, wer ggfs. Presseanfragen übernimmt. Medienvertreter können eine Vielzahl von Personen um Auskunft anfragen. Unkoordinierte Antworten tragen nicht zu einer souveränen Außendarstellung bei. Alle AkteurInnen verweisen bei Presseanfragen an die beauftragte Person. Mit den Mitarbeitenden der betroffenen Einrichtung / des betroffenen Arbeitsbereichs ist zu klären, dass ausschließlich dafür benannte Personen sich gegenüber Medien äußern. Für alle anderen Mitarbeitenden gilt die Schweigepflicht, der sie bei ihrer Einstellung schriftlich zugestimmt haben.

Wenn Pressearbeit an eine Person delegiert wird, muss der / die Verantwortliche des Anstellungsträgers den / die Presse-AnsprechpartnerIn jederzeit mit dem umfassenden Kenntnisstand versorgen. Die Pressearbeit geschieht in enger Abstimmung mit dem Anstellungsträger (z.B. Presbyteriumsvorsitzende/r) und dem Superintendenten. Für alle Pfarrerinnen und Pfarrer ist die Landeskirche der Anstellungsträger. Das bedeutet, dass die Federführung bzgl. der Kommunikationsaufgaben in der Pressestelle der EKIR liegt. Natürlich kann auch in anderen Fällen die Unterstützung der EKIR-Pressestelle angefragt werden.

Bei einem Verdachtsfall ist situativ zu entscheiden, ob / in welcher Form Pressearbeit geschieht. In die Entscheidung sind folgende Erwägungen einzubeziehen: Wie sehr ist der Verdacht schon erhärtet, welche gesicherten Fakten gibt es? Ist der

Verdachtsfall schon einem größeren Kreis von Menschen bekannt? Sind Konsequenzen (wie etwa die Beurlaubung eines Mitarbeitenden) öffentlich wahrnehmbar? Bei einem konkreten Verdachtsfall wird die Presse nicht warten, ob sich der Anstellungsträger von selber äußert, sondern eigeninitiativ Anfragen an die kirchlichen Akteure richten. Pauschal Antworten zu verweigern, ist keine geeignete Strategie. So wird die kommunikationsverweigernde Stelle den beruflichen Ehrgeiz der recherchierenden Journalisten wecken.

Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten und möglichen Opfern sind jederzeit zu wahren. Die beteiligten Personen werden, soweit möglich, nicht identifizierbar dargestellt. Solange es sich um einen Verdachtsfall handelt, gilt immer die Unschuldsvermutung für den / die Beschuldigte/n. Fälschlich erhobene und veröffentlichte Vorwürfe sind für den / die Beschuldigte/n nachhaltig belastend. Das bedeutet für die Außendarstellung: Es werden gesicherte Tatsachen mitgeteilt, keine Interpretationen und Vermutungen geäußert. Bei Presseanfragen gilt grundsätzlich: sich ausreichend Zeit nehmen, um die Faktenlage zu recherchieren. Eigene Statements gegenüber der Presse sollten:

- transparent sein (d.h. Fakten, soweit bekannt, vollständig darstellen, Fehler einräumen, Salami-Taktik vergiftet jedes Vertrauen)
- empathisch gegenüber möglichen Opfern sein und die eigene Verantwortung anerkennen
- eine Perspektive eröffnen. Wie ist das weitere Vorgehen? Wenn weitere Informationen (zu einem bestimmten Zeitpunkt) angekündigt werden, ist dieses Versprechen auch zu halten. Es kann sinnvoll sein, darzustellen, welche Präventionsmaßnahmen zuvor ergriffen wurden, und auf die bestehende Kinderschutzkonzeption zu verweisen. Ggfs. kann der Anstellungsträger darstellen, welche Maßnahmen er kurz- oder langfristig zusätzlich ergreift.

Interne und externe Kommunikation müssen zusammen gedacht werden. „Intern vor extern“ ist die Maxime (wenn es auf schnelle Reaktionen ankommt, kann davon abgewichen werden). Zum Beispiel: KiTa-Eltern sollten von der Beurlaubung eines/ einer ErzieherIn möglichst nicht erst aus der Zeitung erfahren. Das Krisenteam des Anstellungsträgers sollte frühzeitig bestimmen, wer die Kommunikation mit den Mitarbeitenden übernimmt. Der kirchliche Anstellungsträger wird im Fall einer möglichen Kinderschutzverletzung kein alleiniger Kommunikator sein. Mit externen Akteuren (Jugendamt, Staatsanwaltschaft, ...) ist das kommunikative Vorgehen abzustimmen. Kommuniziert wird über den Vorfall auch nicht-öffentlich und informell. (Whatsapp Gruppen von Eltern können sehr schnell sein). Es ist sinnvoll, die Onlinekommunikation über das Thema im Blick zu halten (Facebookseiten und -gruppen, Kommentarspalten der Lokalpresse, ...). In Gänze wird das nicht gelingen. Dennoch kann es sinnvoll sein, konkrete falsche Tatsachenbehauptungen richtigzustellen, ehe sie weitere Verbreitung finden. Wichtig hier: maßvolle Dosierung und Konzentration auf Fakten.“ Folgende Vorlagen geben eine Zusammenfassung über eine geeignete Presse- und Öffentlichkeitskommunikation:

Pressearbeit bei Verdacht des übergriffigen und/ oder sexualisierten Verhalten – Teil 1

Erste Info geht an die Leitungsebene, die die Maßnahmen koordiniert. Sie entscheidet, was inhaltlich zu kommunizieren und zu tun ist.

- In der Regel läuft die Kommunikation über das Öffentlichkeitsreferat, das der Leitung beratend zur Seite steht. D.h. nur eine Person sollte auch nach außen hin kommunizieren.
- Alle Abstimmungen finden zwischen dem von dem Superintendenten festgelegten Interventionsteam statt. (*Leitung und Öffentlichkeitsreferat sind Mitglieder des Interventionsteams*)
- Im Falle, in dem der Prozess beim Landeskirchenamt liegt (wie z.B. bei Pfarrern), ist der Pressesprecher des Landeskirchenamts zuständig.
- Allerdings kann es sinnvoll sein, dass in Abstimmung mit ihm die Kommunikation vom Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises übernommen wird, da dies in engem Kontakt zur lokalen Presse steht.

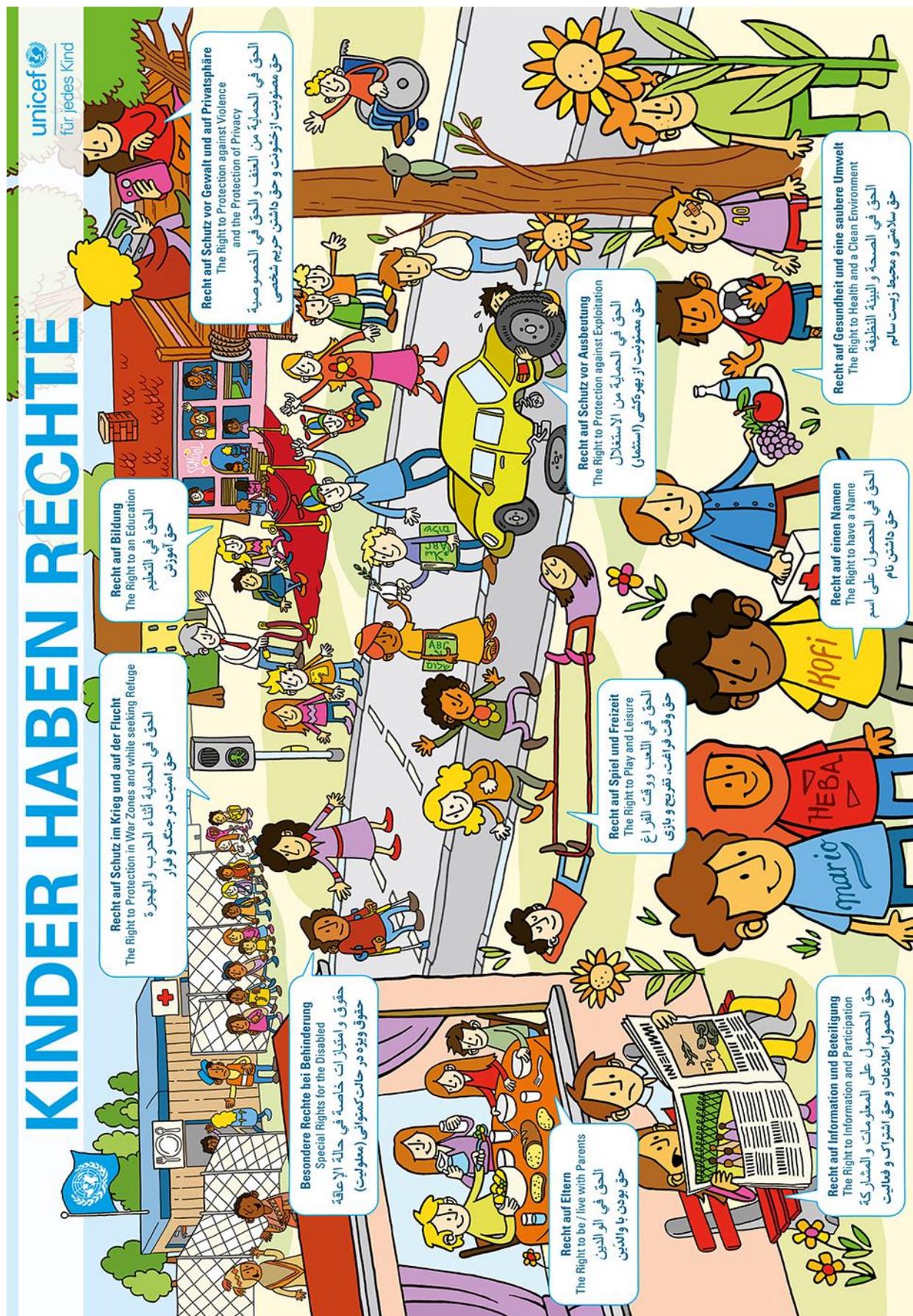
Pressearbeit bei Verdacht des übergriffigen und/ oder sexualisierten Verhalten – Teil 2

In der Kommunikation intern/extern sollte eine allgemeine Darstellungsform gewählt werden, ein Beispiel:

„Kreiskirchlicher Angestellte/r (Name nicht nennen, evtl. die Funktion, wenn notwendig) wird beschuldigt, eine Straftat begangen zu haben. Entsprechende Vorwürfe werden derzeit durch die Staatsanwaltschaft überprüft. Angesichts der laufenden Ermittlungen gegen ihn, für den – wie für jeden Beschuldigten – bis zum Beweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung gilt, hat ihn der Kirchenkreis unmittelbar vom Dienst frei gestellt. Diese Maßnahme gilt dem Schutz des Beschuldigten wie auch möglicher Betroffener. ... Da Personalangelegenheiten ihrem Wesen nach vertraulich sind, können wir zum Vorgang keine weiteren Angaben machen. ...“

Ev. Kirche im Rheinland (2019^b): Kinderschutz – Presse- und Öffentlichkeitskommunikation im Fall des Falles, S. 4f.

VIV. Materialien zum Tag der Kinderrechte



Kinderrechte-Memory

Ablauf Die Sternsinger müssen wie beim klassischen Memory Karten suchen, die zusammengehören. Allerdings sind das in unserem Memory je drei Karten:

- 1) Das jeweilige Kinderrecht in der Kurzfassung
- 2) Eine Beispielsituation
- 3) Ein Illustration der Beispielsituation

<p>Kein Kind darf benachteiligt werden.</p>	<p>Ein Junge aus deiner Klasse wird nie zu einem Geburtstag eingeladen. Obwohl er alle zu seiner Party eingeladen hat, kommt niemand.</p>		
<p>Kinder haben das Recht, dass ihre Privatsphäre und ihre Würde geachtet werden.</p>	<p>Obwohl du gerne deine Zimmertür schließt, wenn du Hausaufgaben machst, möchte deine Mutter, dass sie immer offen bleibt, vor allem dann, wenn Freunde dabei sind.</p>		
<p>Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.</p>	<p>Opa sagt: „Wenn Erwachsene sprechen, haben Kinder nichts zu melden. Sie sind sowieso zu klein, um eine Meinung zu haben.“</p>		
<p>Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.</p>	<p>Du möchtest gerne mehr über andere Religionen erfahren, deine Eltern verbieten dir aber, dich darüber zu informieren.</p>		
<p>Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.</p>	<p>Wenn du erwachsen bist, würdest du gerne auf eine Kunstschule gehen. Deine Mutter hat aber entschieden, dass es besser für dich ist, wenn du Krankenschwester wirst.</p>		

Die Spielleitung mischt die Kärtchen und legt sie einzeln verteilt auf den Tisch. Nun deckt jeder Mitspieler immer drei Kärtchen auf. Passen zwei oder gar drei Karten zueinander, so darf er fortfahren, bis er eine unpassende Karte aufdeckt. Dann ist der nächste Spieler an der Reihe.

Variante Es gibt zusätzlich Karten, die die Kinderrechts-Verletzungen illustrieren. Diese Karten können nach dem Spiel als Auswertung dem jeweiligen Recht zugeordnet werden.

<p>Kinder haben das Recht, zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.</p>	<p>Während seine Freunde skaten, geht Tom Zeitungen austragen. Das Geld, das er dabei verdient, muss er zuhause abgeben.</p>		
<p>Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.</p>	<p>In Kriegsgebieten müssen auch Kinder auf andere Menschen schießen, um ihr Leben zu verteidigen.</p>		
<p>Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.</p>	<p>Dein Tischnachbar hat öfter blaue Flecken an den Armen. Er findet das normal, denn schließlich hat er eine Strafe verdient, wenn er etwas kaputtmacht.</p>		
<p>Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.</p>	<p>Kinder müssen schon selbst sehen wo sie ihr Pausenbrot her bekommen. Wenn der Kühlschrank leer ist, gibt es eben nichts.</p>		
<p>Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.</p>	<p>Kinder mit Behinderung nerven und gehören nicht zur Clique.</p>		

Das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V. (2019): Kinderrechte-Memory zum Werkheft.

Internetseite:

https://www.sternsinger.de/fileadmin/bildung/Dokumente/themen/kinderrechte/2012_DKS_Kinderrechte_Memory.pdf, abgerufen am: 13.11.19

Übungen zu Grenzen:

1) Übung: Stopp sagen

- zwei Reihen aus allen TN bilden, die sich gegenüber stehen (ca. 5m Abstand)
- Es stehen sich jetzt immer zwei Personen gegenüber, die ein Paar bilden.

Auf ein Signal der/s Leiter/in gehen die TN aus einer Reihe auf ihr jeweiliges Gegenüber zu. Die Geschwindigkeit des Gehens bestimmen die TN selbst. Der Gegenüber entscheidet, wie weit der Partner oder die Partnerin auf sie oder ihn zugeht, und zwar mit einem lauten Stopp!

Wenn alle stehen, werden die Rollen getauscht. Jetzt dürfen die anderen losgehen und die, die gegangen sind, dürfen Stopp sagen!

Die Übung kann auch mit geschlossenen Augen durchgeführt werden, der Abstand zwischen den Personen wird sich sicher verändern.

Auswertung: Mögliche Leitfragen:

Wie habe ich mich während der Übung gefühlt?

Gab es eine Situation, die mir unangenehm/angenehm war?

Wie hätte ich meine Grenzen vor der Übung eingeschätzt?

Habe ich etwas Neues (über mich) erfahren?

Grenzen braucht es auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, damit es gut miteinander klappt. Bei der Übung hat jeder seine Wohlfühlgrenze festgelegt, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden auch Grenzen festgelegt, weil sich sowohl alle Gruppenmitglieder als auch die Gruppenleitung wohl fühlen soll.

Variante:

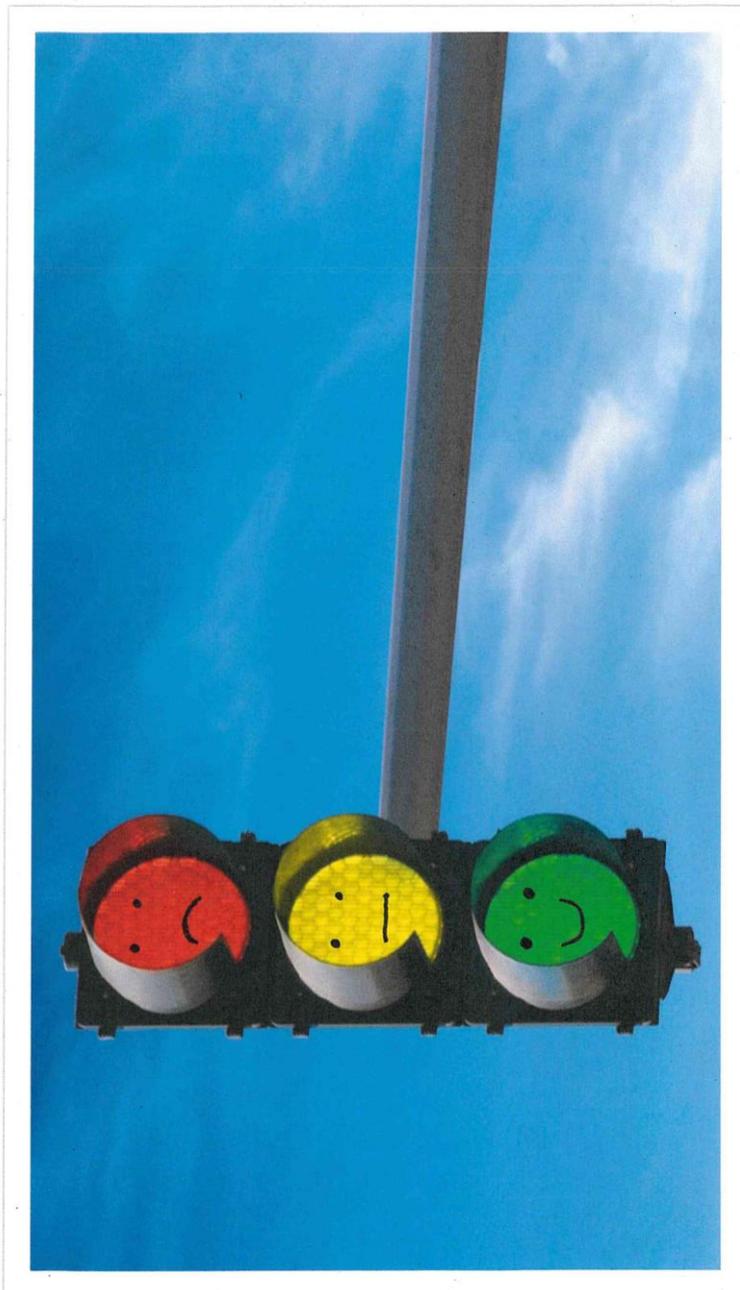
Kinder und Jugendliche haben oft andere Grenzen als Erwachsene.

Um das zu verdeutlichen lässt sich die Stopp-Übung mit einem Paar exemplarisch darstellen. Die stopp-sagende Person kann während der Übung knien, um die Größe eines Kindes darzustellen. Der Wohlfühlabstand wird sich sicher vergrößern, da das Sichtfeld eines Kindes viel niedriger ist.

2) Übung: Übungen zu Grenzen:

1. Einige TN legen mit einem Seil einen Kreis um sich. Die Größe des Kreises ist individuell. Andere TN gehen im Raum umher und betreten die Grenze. Die im Kreis stehende Person soll ihre Grenze nonverbal kommunizieren (Blickkontakt) □ Wie deutlich ist der Blick? Was würde mehr Deutlichkeit reinbringen?
2. Gleiche Übung: TN im Kreis verteidigt seine Grenze mit Handgesten (ohne Anfassen) - Grenzsetzung wird deutlicher
3. Gleiche Übung mit Sprache (Stopp, Raus...)

Berührungssampel: Wer darf welche Berührungen ausführen und wer nicht?



ROT: Das sind Berührungen oder Umgangsweisen mit meinem Körper, die ich gar nicht mag. Dabei spielt es keine Rolle, wer die Berührungen ausführt.

GELB: Das sind Berührungen oder Umgangsweisen, mit meinem Körper, die ich nicht immer mag und / oder, die davon abhängig sind, wer diese ausführt.

GRÜN: Das sind Berührungen, die ich mag. Dabei ist mir egal, wer diese ausführt.

Das große und das kleine NEIN

Das große und das kleine NEIN Das kleine Nein sitzt auf einer Bank im Park und isst Schokolade. Es ist wirklich sehr klein, richtig winzig und ganz leise. Da kommt eine große, dicke Frau und fragt: „Darf ich mich zu dir setzen?“ Das kleine NEIN flüstert: „Nein, ich möchte lieber allein sein.“ Die große, dicke Frau hört gar nicht hin und setzt sich auf die Bank. Da kommt ein Junge angerannt und fragt: „Darf ich deine Schokolade haben?“ Das kleine NEIN flüstert wieder: „Nein, ich möchte sie gern selbst essen.“ Aber der Junge hört nicht, nimmt dem kleinen NEIN die Schokolade weg und beginnt zu essen. Da kommt ein Mann vorbei, den das kleine NEIN schon oft im Park gesehen hat, und sagt: „Hallo, Kleine. Du siehst nett aus, darf ich Dir einen Kuss geben?“ Das kleine NEIN flüstert zum dritten Mal: „Nein, ich will keinen Kuss.“ Aber auch der Mann scheint nicht zu verstehen, geht auf das kleine NEIN zu und macht schon einen Kussmund. Nun verliert das kleine NEIN aber endgültig die Geduld. Es steht auf, reckt sich in die Höhe und schreit aus vollem Hals: „NEIIN! und noch mal: NEIN, NEIN, NEIN!“ „Ich will allein auf meiner Bank sitzen... ..ich will meine Schokolade selbst essen ... ich will nicht geküsst werden. LASST MICH SOFORT IN RUHE!“ Die große, dicke Frau, der Junge und der Mann machen große Augen: „Warum hast du das nicht gleich gesagt“, und gehen ihrer Wege. Und wer sitzt jetzt auf der Bank? Ein großes NEIN! Es ist groß, stark und laut, und es denkt: „So ist das also. Wenn man immer leise und schüchtern Nein sagt, hören die Leute nicht hin. Man muss schon laut und deutlich Nein sagen.“ So ist aus dem kleinen NEIN ein großes NEIN geworden.

Braun, G. / Keller, M. (1989): Ich sag NEIN. Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Verlag an der Ruhr.